

Georg I., Großbritannien, König    Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

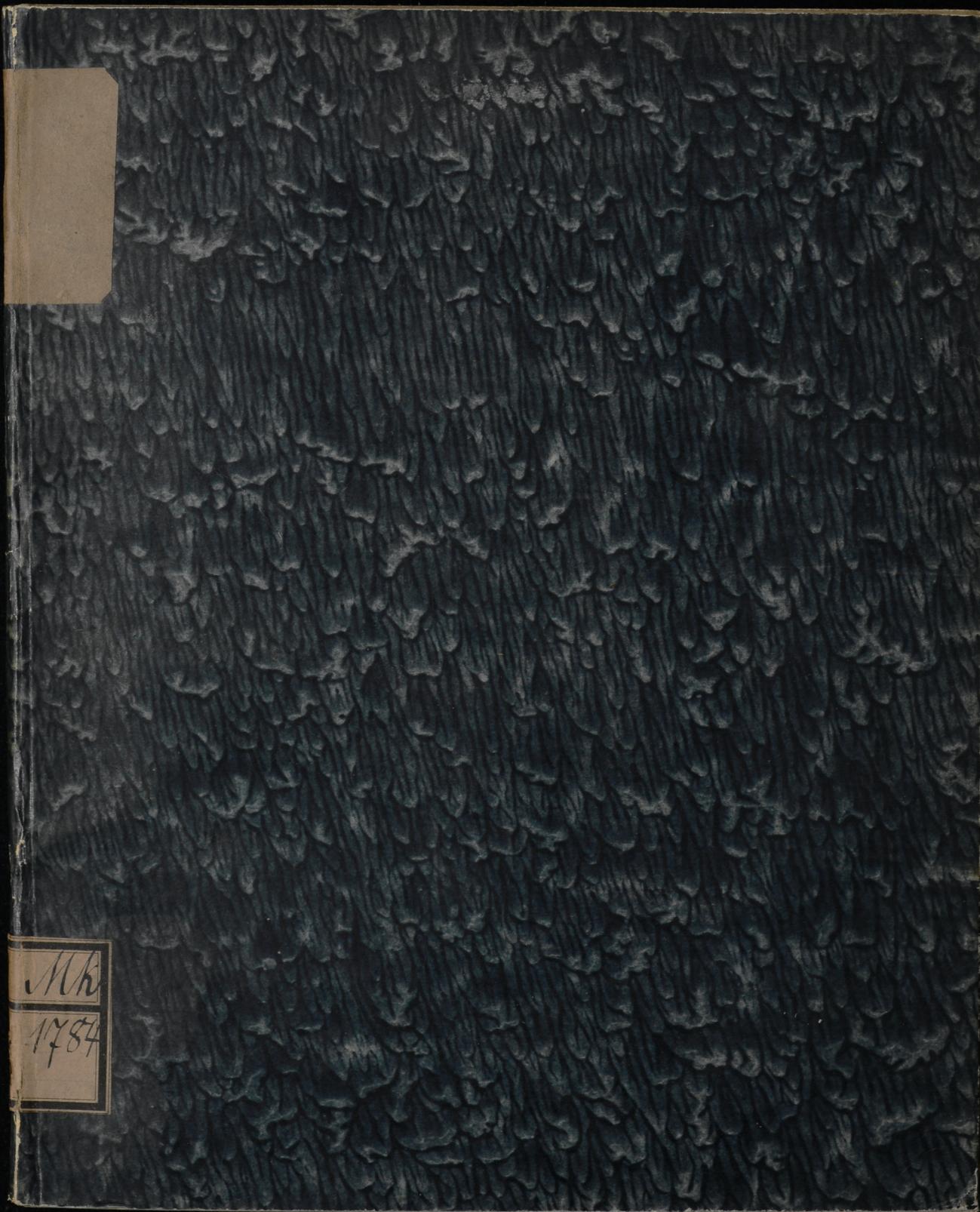
**Aufrichtiger und vollständiger Abdruck Sr. Königl. Majest. von Groß-Brittannien und Churfl. Durchl. zu Braunschw. Lüneburg erlassenen Antwort-Schreibens de dato Kensington den 6/17. May Anno 1718. An des Herrn Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg [et]c. Hochfl. Durchl. Und Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Darauf an Höchst-gedachter Sr. Königl. May. und Chur-Fürstl. Durchl. Anderweit abgelassenen Schreibens Dero mit der Mecklenburgischen Ritterschafft habende Streitigkeiten betreffend. de dato Rostock den 9. Junii, Anno 1718**

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], 1718

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn876450907>

Druck    Freier  Zugang





4°

MK-1784.  
~~MK-1367.~~





Aufrichtiger und vollständiger  
Abdruck  
**Sc. Königl. Majest.**  
von Groß-Brittannien und Thürsl.  
Durchl. zu Braunschw. Lüneburg

erlassen

**Antwort-Schreibens**

de dato Kensington den 17. May Anno 1718.



An

Des Herrn Herzogs

**CARL LEOPOLD**  
zu Mecklenburg sc. Hochsl. Durchl.

Und

**Sc. Hoch-Fürstlichen Durchl.**

Darauf

An Höchst-gedachter

**Sc. Königl. Maj. und Thür-  
Fürstl. Durchl.**

**Anderweit abgelassenen Schreibens**

Dero mit der Mecklenburgischen Ritterschafft habende

Streitigkeiten betreffend.

de dato Rostock den 9. Junii, Anno 1718.

Anno M DCC XVIII,



## Beehrter Leser!

**A**ls man wahrgenommen / daß der Gaze-  
tier in Altona in seinem Post-Reuter un-  
term 8. Jul. a. c und vielleicht aus selbem  
der Advisen Drucker Hinrich Wilhelm Meyer  
in Braunschweig in der Braunschweigischen Zei-  
tung ein ganz verstümmeltes Schreiben inseriret  
und solches für S. Königl. Majestät von Groß-  
Britannien und Thürfurstl. Durchl. zu Braun-  
schweig Lüneburg/ an des Herrn Herzogs Carl  
Leopolds zu Meckl. Hochstl. Durchl. abgelassenes  
Antwort Schreiben de dato Kensington den <sup>6</sup>  
<sub>17</sub> Maji ausgegeben; Die daraus gelassene Passagen  
und Puncten aber den Verdacht machen / daß  
einige Übelwollende pessima fide ihnen solches al-  
so zugeschickt haben. So hat man vor nohtig  
erachtet / diesen aufrichtigen und vollständigen  
Abdruck selbigen Schreibens dem geehrten  
Leser hiermit zu ertheilen.

Ant-

Antwort-Schreiben  
Sr. Königl. Maj. von Groß-  
Britannien und Chur-Fürstl.  
Durchl. zu Braunschw. Lüneburg.  
de dato Kensington d. 17. Maj. 1718.

An

Des Hrn. Herkogs Karl Leopold  
zu Mecklenburg ic. Hoch-Fürstl. Durchl.

GEORG König und  
Churfürst.



Ir haben abermahl zwey Schreiben von  
Ewr. Liebdn. erhalten/ eines unterm 19.  
Mart. zur Wieder-Antwort auf Unseres  
vom 25. Febr. und das zweynte unterm 13.  
April jetztlauffenden Jahres. Beydebe-  
treffen die Mishelligkeiten/ worin Ewr. Liebdn. mit Dero  
Adel stehen. Nun ist es damit so bewand/ daß Uns nicht  
zu verdencen wäre/ wann wir Uns darauf gar nicht ein-  
sondern es bei jetzt angezogenen Unserem vorigen Schrei-  
ben lediglich bewenden ließen/ weil wir in der Sache nicht  
Richter seyn. Da aber Ewr. Liebdn. Uns bezeugen ein

A 2

Ver-

Vertrauen in Uns und Unsern Sentiments zu sezen und die-  
selbe zu wissen verlangen/ so finden wir uns dadurch ge-  
nöhtiget / in gleichmäßigen Gegen-Vertrauen Eurer Lie-  
bdn offenherzig nicht zu verhalten / daß uns unbegreiflich  
sein / wie Eure Lbdn. glauben können/ daß Thro von de-  
nen / die Thro zu Threm bisherigen Verfahren in Ihren  
Landen/ und sonderlich gegen Ihren Adel die Consilia gege-  
ben/ wohl gerathen werde / und wie Ew. Lbd. mit einigem  
Grunde hoffen mögen/ der unparthenischen Welt/ und mit  
ihm vornemlich der Reichs- Versammlung zu Regensburg/  
ja selbst des Kaiserlichen Hofes Approbation darüber zu er-  
halten/ auch von was Effect es seyn könne / wann wir oder  
andere sich darumb bemühen / und Officia zu dem Ende ein-  
wenden lassen wolten.

Wir haben gar viele und wichtige Ursachen/ die Unsere  
bei der Sache findende grosse Bedencklichkeit bestärken/  
welche alle anzuführen zu weitläufig/ auch Ew. Lbd. viel-  
leicht beschwerlich seyn würden.

Wir wollen also nur mit wenigem Exempels Weise  
Ew. Lbdn. unter andern folgendes nach Dero Erleuchtung  
zu erwegen Freund- Vetter- und wohlmehnentlich anheim  
geben:

I. Ob es möglich/ daß ein unpræoccupiretes rechtliebend und  
Christlich gesinnetes Gemüth dem Benfall geben/ und es  
für wohlgethan achten könne/ daß ein Stand des Reichs  
von einer fremden ausländischen grossen Puissance Krie-  
ges- Völker in das Römische Reich kommen lasse / oder  
Sie ohne Noth darin behalte / um durch deren Hülffe so  
wol der natürlichen Billigkeit/ als denen Kaiserl. aus-  
drück.

drücklichen Verordnungen zu wider seine Reichs-Lande  
und deren Eingesessene zu ruiniren und zu opprimiren.

2. Dass solche fremde nebst denen eigenen Krieges-Völckern  
allein dem Adel ohn Benhülfe der übrigen Landes Ein-  
gesessenen zu unterhalten und zu verpflegen aufgebürdet  
werden.
3. Dass ein Reichs-Stand nicht nur seinen Landes Eingeses-  
senen unter dem Nahmen der Landes-Defension über al-  
les ihr Vermögen solche Contributiones auflege / die ein  
weit mehrers wegnehmen / als alle Feindliche Invasiones  
in langer Zeit consumiren könnten/ sondern auch noch dazu  
von seinem Adel allein das Totum dessen / was des gan-  
zen Landes rechtmäßiges Contributionis Quantum betra-  
gen würde/ ja noch ein mehres exigire/ und also dem Adel  
allein/ welcher dem Vernehmen nach etwa einen Dritt-  
Theil des Landes besitzen mag/ ein weit mehres beizutra-  
gen zu muthe und durch die schärfesten Executiones von  
Ihm erzwinge / als es auf eine ersinnliche Weise zu præ-  
stiren möglich fält / ja als seine Güter nimmermehr auf-  
bringen können/ und wehrt seyn
4. Dass ein Reichs-Stand seiner Vorfahren Hand und  
Siegel/ und respective durch Kaiserl. Confirmationes be-  
stätigte Pacta, Recesse und Abschiede auf einmahl um-  
stossen/ sich deren Verbindlichkeit eigenmächtig entreissen/  
Sie für null und unkräftig erklären/ und um sich davon  
vermehntlich los zu machen/ die Reichs-Constitutiones  
zum Behelf nehmen und allegiren wolle.
5. Wann man auf die Reichs-Constitutiones provociren wil/  
wie das mit selbigem überein komme/ dass ein Reichs-  
Stand

Stand dem Käyser sein Oberrichterliches Amt disputiren/  
und dessen Exercirung so gar auch armata manu sich wider-  
sessen wolle.

6. Daz ein Reichs-Stand diejenigen von seinen Landes-  
Eingesessenen als offenbare Rebellen halte und verfolge/  
die gegen die Unerträglichkeit der sie zu Grunde drucken-  
den Auflagen bey des Reichs-Ober-Haupt rechtliche  
Hülfe suchen und verlangen.
7. Ob einem andern Reichs-Stande/ der mit der Sachen  
nichts zu schaffen hat/ füglich angesonnen werden/ oder  
derselbe ohn sich der darauf haftenden Verantwortung  
theilhaftig zu machen/ darin gehehlen könne/ denen ißt-  
erwehnter massen tradireten benachbahrten Landes-Ein-  
gesessenen/ die ein mehres nicht gethan/ als das Exilium  
und die Verlassung Ihrer Haabe und Güter der läng-  
ren Ausstehung des Elendes vorzuziehen/ dem sie in ih-  
rem Lande unterworffen gewesen/ den Auffenthalt in sei-  
nem Territorio; gleich als ob sie in der Reichs Acht erkläh-  
ret wären/ zu versagen.

Wir wünschen/ daß diese unsere Vorstellungen die Wir-  
kung haben mögen bey Ew. Lbd. so heilsame Reflexiones  
für Dero und Ihrer Lande wahres Beste zu erwecken/ als  
gern Wir es in aufrichtiger Freund- und Nachbarschafft  
damit auf gutem Fuß gestellet sehen möchten. Und Wir ver-  
bleiben ic. Gegeben Kensington den 17. Maj des 1718<sup>ten</sup> Jahrs;  
Unseres Reichs im Vierdten.

# GEORG R.

Weiln

**M**eilen auch darauf der Hoch-Fürstliche  
Mecklenburgische Hoff- und Academie-  
Buchdrucker zu Rostock / Bepling / in der Ro-  
stockischen Zeitung unterm 15. Jul. N. 56. Sr. des  
Herrn Herkogs Carl Leopolds zu Mecklen-  
burg Hoch-Fürstl. Durchl. darauf an Hochst-  
gedachter Sr. Königl. May. und Thür-Fürstl.  
Durchl. ergangenes Anderwertiges-Schrei-  
ben de dato Rostock den 9. Junii 1718. inseriren  
dürffen / hat man so weniger Bedencken getra-  
gen / solches aus selbiger Zeitung hieher be-  
zudrucken / als man glauben muß / es  
werde solches vollständig seyn.

**Des**

Des Herrn Herkogs  
**CARL LEOPOLDS**  
 zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl.  
 Wiederhohltes-Schreiben

An  
**Sr. Königl. Maj. von Groß-  
 Brittannien und Thurl. Durchl.  
 zu Braunschweig Lüneburg**

de dato Rostock den 9. Junii. Anno 1718.

**G**W. Königl. Majest. haben in Dero Freund-Vetter-  
 lichem Schreiben sub dato Kensington den 7. May  
 in mehrerm Uns zu eröffnen geruhen wollen / wo-  
 hin Dero Sentiments über den Inhalt Unserer nach  
 und nach an eine hochlobliche Reichs-Versammlung / in Un-  
 seren Ritterschaffl. Angelegenheiten erlassenen höchstge-  
 müßigten Anzeigen gehen.

Wir können daraus wider alles Vermuthen nicht an-  
 ders abnehmen / dann daß Ew. Königl. Majest. von ei-  
 nem oder andern Uns übel wollenden / über sothane Unsere  
 Angelegenheiten / ganz ungleiche / der Sachen wahren Be-  
 schaffenheit entgegen lauffende / und zu Unserer Verunglim-  
 pfung

pfung abzielende Vorstellungen müssen seyn gemachet worden.

Wie bedenklich Wir nun gleich halten/ Ew. Königl. Maj. bei Dero andern hohen und wichtigern Regierungs- Occupationen mit Unseren Vorstellungen zu behelligen;

So können Wir doch nicht umhin/ Ew. Königl. Maj. als einer Uns benachbarten Hohen Puissance/ und einem der vornehmisten/ und vor die Aufrechthaltung der so theuer erworbenen Reichs-Fürstlichen Regalien, Hoheiten und Rechte wohlgesinneten Reichs-Mit-Stände von der Beschaffenheit Unserer Angelegenheiten eine andere Idee zu geben/ und den Ungrund derjenigen Imputationen, womit Unsere übel affectionirte Dieselbe gegen Uns zu præoccupiren gesucht haben mögen/ in einer soviel möglichen Kürze mit Dero gütigsten Erlaubniß und hoffentlicher gerechtesten Approbation zu zeigen; Solchem nach wird (I.) von denen Ubelwollenden Uns wohl ganz ungebührlich die Schuld der herein Rückung fremder ausländischer Völker in das Römische Reich behgemessen. Dann so wenig Wir in dem noch wehrenden Nordischen Kriege/ und bei der darin von Uns beständig observirten exacten Neutralität als Partie consideriert werden können/ so wenig mag uns dasjenige imputiret werden/ was zu besserer und sicherer Ausführung sothanen Krieges von einem und anderen darin besangenen Theile/ wie Ew. Königl. Majest. wohl nicht unbekandt seyn kan/ veranlasset und zu wege gebracht worden welchem Theile dann auch/ nicht aber Uns/ ein jeder unpartheiischer alle nachher daraus entstandene Svitzen zur Last zu legen/ kein Bedenken tragen wird.

Fascic. III.

B

Die

Die nachhero von Thro Czaarischen Majest. gesche-  
hene gänzliche Überlassung zweyer Dero Regimenter in  
Unsere alleinige Pflicht und Dienste / wie sie diese knndbah-  
ren Reichs-Constitutionen nicht entgegen / vielmehr darin  
deutlich fundiret / auch durch öfftere von anderen Thur- und  
Fürsten des Reichs/ durch Übernehmung fremder Troup-  
pen gegebene Exempla bestärcket ist; So haben Wir zu die-  
sem so innocenten Mittel / uns und unsere Lande in einen  
bessern Defensions-Stand zu setzen / uns um so eher wenden  
müssen/ als es Reichs-kündig ist/ was vor einen unsäglichen  
Bedruck/ schimpflichen Proceduren und auf viele millionen  
sich belauffenden Schaden/ Wir und unsere neutrale Lande/  
in diesem Nordischen Kriege exponiret/ und alle so wohl von  
unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Lbdn/ als auch  
von uns/ bey Thro Käyserl. Majest. und dem Reiche / um  
Schutz und Rettung angewandte Bemühungen/ ohne ge-  
denlichen Effect gewesen. Und verdienet dieses unser Ver-  
fahren / wozu uns unser Gewissen und Ehre verbindet/ eine  
so sinistre Ausdeutung/ ob sucheten Wir dadurch unsere Lan-  
des Eingesessene zu ruiniren und zu opprimiren/ um so viel we-  
niger/ als bey Einrichtung einer Landes-Defension, es mit  
wenigern Kosten der Landes-Eingesessenen geschiehet/ wann  
ganze und bereits gerichtete Regimenter übernommen/ als  
wann selbige noch erst sollen angeworben werden/ als wo-  
zu dieselbe das ihrige mit behzutragen schuldig gewesen  
wären.

Das (2.) diese also übernommene/ und dahero keines  
weges mehr als fremde anzusehende/ nebst noch einigen an-  
deren unsren Regimentern von der Infanterie, unserer Rit-  
ter-

terschafft zu verpflegen auferleget worden / daraus folget gar nicht / daß dahero die Last der Landes-Defension auf sie alleine / ohne Benhülfe der übrigen Landes Eingesessenen haffte: gestalt Ewer Königl. Majest. Wir mit Grunde der Warheit versichern können / daß unsere Domainen und Städte durch Verpfleg- und Unterhaltung der Cavalierie , und Ertragung anderer mehr zur Landes-Defension und publiquen Nutzen erfoderten Kosten / nicht minder als unsere Ritterschafft / zu denen allgemeinen Landes One-ribus würcklich einen gleichen/ ja noch grössern Betrag thun.

Was

(3.) Von unsfern übelwollenden / um unserer höchst- nothigen Landes-Defension ein verhassetes Ansehen / auch bei Ew. Königl. Majest. zu wege zu bringen / von einem unseren Landes- Eingesessenen gar zu excessiv angemuthe- ten Contributions-Quanto , von einer dem Adel darunter ge- schehenen Prägravation , und daß sothane Contribution den Ertrag seiner Güter absorbire, wil angeführt werden/ des- sen Unerheblichkeit leget sich dadurch gnungsam zu Tage/ wann Wir versichern / daß Wir noch nie gemeynet gewe- sen / auch nie seyn werden / unsere Vasallen und Untertha- nen zu schuldigstem Betragte zur Landes-Defension , und was dem anhänget / anders und in stärckerer Masse anzu- halten / als es von unseren benachbahrten Chur- und Für- sten des Reichs mit ihren Landes Eingesessenen geschiehet.

Die angebliche Prägravation des Adels ist eben so un- erfindlich/ als dessen fehlsames Principium , daß Er nur den dritten Theil des Landes im Besitz habe: gestalt das Con-

trarium offenbahr ist/ und mit unverwerfflichen Documentis dargethan werden kan/ daß derselbe mehr als die helfste des Landes besitze/ auch von jeho in denen Landes One-ribus dimidiam , ja noch weit darüber/getragen habe.

Die Prägravation eines oder andern individui aber/ da solche etwan seyn möchte / wird so fort nach Billigkeit redressiret / sobalde in also belästigter/ an Uns/ als seinen Landes-Herrn/ seinen Recurs nimmet ; denen aber so mit straffbahrer Beyseitesetzung des uns schuldigen Respects und Gehorsams / Uns nicht als Landes-Herrn agnosciren/ und auch dazu alles/ was zu ersinnen selbst anwenden/ um ihre Güter in einen incontribuablen Stand zu setzen / ja gar eine offenbare Rebellion im Lande anzustiften / sich alle Mühe geben/ geschiehet kein Unrecht/ wann sie so lange/ als solcher Ihr Ungehorsam / Frevel und Vorbeugehung ihres Landes-Herrn wehret/ unter der Last stecken bleiben/ und leyden demnach solcher gestalt aus selbst eigenem Verschulden:

Was (4.) Den Vorwurff Unserer Disafectionirten/ daß wir an die Pacta unserer Vorfahren Recesse und dergleichen/ wodurch unseren Landes-Defensions und anderen Regalibus præjudiciret/ und selbige geschmähleret worden/ uns nicht verbunden erachtet/ anbelanget/ so beziehen Wir uns/ unserer hierin fals in allgemeinen Rechten und denen kundbahr jüngerem Reichs-fundamental-Sagungen unumstößlich gegründeter Gerechtsahme halber/ auf unsere bey der Reichs-Versammlung geschehene Vorstellung/ als mit deren Wiederholung Ew. Königl. Majest Wir nicht beschwerlich fallen mögen: und fügen nur noch hieben an / daß es wol anders nicht/ als eine recht besondere Vermessenheit an-  
geset-

gesehen werden könne/wann unsere Ritterschafft unter dem Vorwand alter Reversalen, sich von derjenigen Schuldigkeit loszulösen wil/ zu welcher sie durch die weit jüngere allgemeine/ von Kaiserl. Majest. und dem Reiche beliebte und festgesetzte/ auch durch die darauf erfolgte Kans. Wahl-Capitulationes, heilig bestätigte Reichs-Schlüsse und Gesetze angewiesen worden/ da zumahnen auch in sothanen Reversalen nicht mit dem geringsten Wort gedacht wird/dass dieselbe zu dem Beitrage zur Landes-Defension und anderen allgemeinen Landes-Oneribus nicht gehalten seyn. Und würde es gewiss um das so theuer erworbene Jus armorum, und das unschätzbare Landes-Defension Regale derer Chur- und Fürsten des Reichs sehr mißlich stehen/ die mehresten auch unsrer Reichs-Mit-Stände sich in einer schlechten Verfassung/ und von ihrem gegenwärtigen Lustre weit entfernet befinden/wann hierunter Pacta älterer Zeiten/ und nicht vielmehr die Reichs-Constitutiones pro Norma zu nehmen wären.

Inzwischen sind Wir noch nie gemeynet gewesen/ Unserer Ritterschafft/ ihre sonst mit Recht habende Privilegia zu entziehen.

(5.) Der Römischen Kaiserl. Majest. als allerhöchstem Ober-Haupt des Reichs / Ihr Ober-Richterliches Amt disputirlich zu machen/ ist uns so wenig jemahls in den Sinn gekommen/ als Wir vielmehr gewillet seyn/ denen mit Recht ergangenen Kaiserl. Judicatis, gleich andern getreuen unseren Reichs-Mit-Ständen/die schuldige Partition zu leisten: Jedoch wird uns so wenig als einigem andern Derselben/davon die Exempla so gar in Ew. Königl. Majest. selbst eigenem Hohen Hause/ und anderwärts noch von

neulichen Zeiten beyzubringen stehen/ zu verdencken seyn/  
daß Wir uns bey denen Rechten und Prärogativen, so vermö-  
geder Reichs-Fundamental-Sagungen/ Reichs-Gutachten/  
und darauf erfolgten so theuer bestätigten Känslerl. Wahl-  
Capitulationen uns gleich andern Chur- und Fürsten des  
Reichs zustehen / auf alle weise zu erhalten suchen. Wie  
dann insonderheit/ was die Landes-Defension betrifft/nicht  
allein gesamte Chur- und mehreste Fürsten des Reichs feste  
gestellet/ daß/

== wann hierin Processe und Mandata erkennet wären/ oder  
== noch erkennet würden/ selbige Krafft dieses für jetzt und  
== inskünftige aufgehoben und ungültig seyn solten.

sondern auch dieses alles nachhero/in der Wahl Capitulation  
jehiger glorwürdigst regierenden Känslerl. Majest. also  
gleichfals heilig und kräftigst bestätigt worden. Da dann/  
was dem zu wider / wohl von niemand / ohne irreparable  
Verlezung so wohl eigener als anderer Stände habender  
Regalien und Rechte wird erduldet werden können; Inmas-  
sen wann wir in Sachen/ worinnen die Reichs-Gesetze und  
Känslerl. Wahl-Capitulationes die fernere Gerichtliche Co-  
gnitiones vor ungültig erklähret/ und wobei wir ja nicht de-  
terioris Conditionis als andre Chur- und Fürsten des Reichs  
seyn können und müssen/ auf die Reichs Constitutiones und  
Känslerl. Wahl-Capitulationes provociren / dieses so wenig  
vor eine Geringachtung des Känslerlichen Ober-Richterli-  
chen Amtes zu achten ist / als vielmehr bey unseren Reichs-  
Mit-Ständen es uns unverantwortlich ausgedeutet wer-  
den würde/wann Wir hierunter etwas admittireten/ so zum  
Nachtheil der Hoheiten / Regalien und Rechte gemeiner  
Stände des Reichs gereicht.

Wir

## Wir können

(6.) Nicht anders dann mit höchstem Fuge/ das Be-  
fragen einiger Unserer Vasallen und Unterthanen/ und beson-  
ders derjenigen/ so sich außerhalb Unseren Landen enthalten/  
als rebellisch und zu Unserem gänzlichen Verderb und Un-  
tergang abzielend / ansehen : müssen auch dagegen alle  
Reichs- und Rechts-Constitutions-mäßige Abhndungs-Mit-  
tel zur Hand nehmen: und dieses um so mehr / als diese ver-  
wegene Leute wider die kundbahren Reichs-Gesetze / die zur  
Ehre und Besten des Vaterlandes auch ihrer selbst eigenen  
Ruhe und Sicherheit abzielende heilsame Landes Verfas-  
sung nicht allein zu hindern/ und sich dawider zu setzen/ son-  
dern auch noch dazu einen prætext daraus zu nehmen sich ge-  
lüstet lassen/ um Uns und Unsere Lande mit einer fremden  
Kriegs-Macht überziehen zu machen. Wobey Wir dann  
zum überfluss mit anzuführen nicht unterlassen können/ daß/  
wann Vasallen und Unterthanen frei ausgehen solte / ihren  
Lehns- und Landes- Herrn einer Untreue gegen Kaiserl. Ma-  
jest. und das Reich zu beschuldigen/ ihm etwas anzudichten/  
wodurch die Nachbarschafft und das Reich in combustion  
und Gefahr gesetzet wird / und dieses als eine motive zu ge-  
brauchen / um die Überziehung seiner Lande/ folglich seinen  
gänzlichen unvermeydlichen Untergang zu acceleriren und  
zu wege zu bringen/ Wir nicht absehen können/ was sonst  
noch erfodert werde / so zu einer Rebellion, und äußerstem  
grad einer Empörung gehöret.

(7.) Wir haben dahero um so weniger Bedenken ge-  
tragen/ Ew. Königlichen Majest. in Unserem unter dem 7.  
Febr. und 19. Martii anni currentis erlassenen Schreiben/ um  
die

die nicht Gestattung des Aufenthalts in Dero Landen dieser Unserer Aufrührischen/und die übrigen getreuen Landes-Eingesessene zu gleicher Sedition beharrlich aufwiegender Vasallen und Unterthanen zu ersuchen/ als Wir Uns verschert gehalten/daz Ew. Königl. Majest. ein solches von Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn führendes Betragen nicht anders/dam höchst missfällig seyn könne/und Dieselbe der gleichen Verfahren wohl anderer Gestalt ansehen würden: wiewohl wir eben nicht gemeynet seyn/ Uns in Unserer Herren Reichs-Mit-Stände und benachbahrter domestiquen Sachen und Regierung zu meliren/ auch bei Unseren gerechtesten Vorstellungen kein anderes Absehen gehabt/als bloß Ew. Königl. Majest. der allgemeinen Reichs-Satzungen und Rechte Freund-Vetterlich zu erinnern/ und Unsere Angelegenheiten solcher Gestalt vor Augen zu legen/ daß Dieselbedaraus Unser ganz gerechtest Verfahren flärlig ersehen/ mithin wider die Dero selben beigebrachte ohn-gleiche Impressiones, von selbsten hocherleuchtet/ zu geneigtester anderweitigen Entschliessung angeleitet werden möchten. In welchem besonderen Vertrauen Wir Unser vor-mahliges Freund-Vetterliches Besuche hiemit nochmahls wiederhohlen/ und dabey in aufrichtiger/ zu allen Ew. Königl. Majest. gefälligen Diensten gewidmeten Ergebenheit versichern/ wie Wir stets seyn und verharren. Gegeben in Unserer Residenz und Festung Rostock den 9. Junii Styl. nov. 1718.

Carl Leopold.

# COPIA-Schreibens Von dem Herrn Herkog zu Mecklenburg/ ic.

An den

Hn. Herkogen zu Braun-  
schweig Wölffenbüttel ic.

Unsere ic.

**M**ann Ihro Königl. Majest. von Groß-Britan-  
nien auf Unsere hiebevor an Dieselbe / zu favo-  
rabler Erwegung Unserer/ bey dem Reichs-  
Convent in motu stehenden Ritterschafflichen  
Angelegenheiten / ergangene Instantzien, Uns ohnlängst  
eine Antwort ertheilet / aus welcher/ wie Ew. Lbdn. ab  
der Anlage zu ersehen geruhen werden/ Wir nicht anderst  
haben abnehmen können/ als daß Höchst-gedachter Ihro  
Königl. Majest. von einigen Uns übel-wollenden diese Sa-  
che auf eine Uns ganz nachtheilige / und zu Unserer Verun-  
glimpfung gereichende Weise müsse seyn vorgestellet wor-  
den/ und Wir fast besorget seyn / daß auch bei Ew. Lbdn.  
von dergleichen gegen Uns gehäfig gesinneten Fleiß ange-  
wendet werden möchte / Dero selben gleichmäßig widrige

Fascic. III.

C

Im-

Impressiones von dieser Unserer Angelegenheit bezubringen/ und Wir dannenhero nicht haben Umgang nehmen können/ den Unfug und Ungrund sothaner Imputationen in einer an Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien deshalb erlassenen / und in Copia hier anliegenden Antwort/ deutlich/ und nach der Sachen wahren Beschaffenheit vorzustellen ; So tragen Wir zuforderst keinen Zweiffel/ Ew. Ebdn. werden Dero Hohen Äquanimität nach / aus sothanner Unserer Antwort zur Gnüge abnehmen / daß Wir der von übel-wollenden / Uns gemachten ungleichen Beschuldigungen / Uns darinnen zureichlich entschüttet haben ; Sezen aber auch zu Ew. Liebd. als Unserem nahen Anverwandten/ auch Vornehmnen/ und die unschätzbahre in denen Grund-Gesetzen / fest- gestellte allgemeine Regalia, Hoheiten / und Rechte der Chur- und Fürsten des Reichs rühmlichst zu Herzen nehmenden Reichs. Mit-Stande / Unser Freund-Betterl. ganz gesichertes Vertrauen/ Sie werden nicht allein sothane zu Unserer unverschuldeten Verunglimpfung abzielende Insinuationes nicht an Sich kommen / weniger statt finden lassen / sondern auch in Kraft Dero mit Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien habenden guten Vernehmens / durch Dero Hohes Vermögen dahin cooperiren helffen/ daß Höchst- gedachte Ihro Königliche Majestät von dergleichen Uns widrigen Opinionen abgeleitet werden mögen/ allermassen Ew. Liebd. ic.

Carl Leopold  
Herzog zu Mecklenburg ic.

COPIA.

# C O P I A

## Antworf-Schreibens

Von dem  
Herrn Herkogen zu Braun-  
schweig Wolfenbüttel ic.

An den  
Herrn Herkog zu Meck-  
lenburg/ ic. ic. ic.

Unsere ic.

Wr. Lbdn. Freund- Vetterl. Schreiben von 15ten  
hujus, vermittelst dessen Sie Uns dasjenige/ so zwi-  
schen Ihr. Königl. Majest. von Groß-Brittannien  
und Dero selben über Dero bei dem Reichs-Con-  
vent angebrachten Ritterschafftl. Angelegenheiten gewech-  
selt worden/ communiciren / und Dero hierunter walten-  
des hohes Interesse recommendiren wollen / ist Uns gleich  
denen übrigen / so Ew. Lbdn. solcher Differencien halber  
vorhin an Uns abgelassen/ wohl eingelieffert worden/ und  
erkennen Wir Dero in Uns gesetztes Vertrauen mit Freund-  
lichkeit.

C 2

Vetter-

Vetterl. schuldigen Danck; Gleichwie Wir aber bereits in  
Unserm sub dato den 24ten Dec. vorigen Jahres an Ew.  
Lbdn. abgegebenen Dero selben wohlmeinendlich ange-  
rahten/ denen Käyserl. Verordnungen mit gebührenden  
Respect nachzugehen/ und gegen Dero Ritterschafft nicht  
mit solcher Rigueur zu verfahren; Also finden wir noch zur  
Zeit nichts / so Uns bewegen können / von solcher Men-  
nung abzugehen. Die von Thro Königlichen Majest. Ew.  
Lbdn. vorgestellte Momenta sind gewiß von grosser Wic-  
tigkeit/ und stellen Wir dahin/ ob die von Ew. Lbdn. dar-  
über abgegebene Antwort/ absonderlich/ wenn Selbige  
mit demjenigen/ so von Dero Ritterschafft in vielen ben  
Käyserl. Majest. und dem Reich übergebenen Deductionen  
vorgestellet worden / conferiret wird / bey Unpræoccupir-  
ten Ingress und Approbation finden werde: Ew. Lbdn. wer-  
den wohl thun/ wenn Sie alles in reisser Erwegung neh-  
men / und dem Käyserl. Oberrichterl. Amt / dessen Hind-  
ansekung noch keinem Stande des Reichs vorträglich ge-  
wesen / sich nicht ferner entgegen legen ic. Was zu Dero  
und Ihrer Unterthanen Beruhigung von Uns herfliessen  
kan/ werden Wir gerne beitragen/ und verbleiben ic. ic.

Wolffenbüttel den 23 Jun.  
1718.

A. W.

An

an  
F. R. Römis. Cäyserl.  
Auch  
in Hispanien/ Hungarn und Böheim  
Königl. May.

Allerunterthänigst wehmühtigste

**A n z e i g e**

Der nun leider aufs alleräusserste kommenden Violence des  
Fürstl. Mecklenburg Schwerinischen Ministerii mit Formirung Fisca-  
lich-peinlicher *process*, gewaltsahmer Erpressung eines Eidlichen  
*reverses*, und Nehmung der würtcklichen *Possession* auf derer  
Adelichen und des Engern Ausschusses Güthern und Versiege-  
lung aller derselben noch übrigen Haab und Güther/ und dabei  
überall auf dem Lande verübender gewaltsahmen Werbung/ mit  
allerunterthänigster Bitte umb allergnädigstes *Excitorium* an  
die verordnete hohe Herren Conservatores zu schleunigster Vollzie-  
hung des Conservatorii und desselben allergerechteste Extension und  
andere zur schleunigsten Errettung dienlich findende aller-  
gnädigste Hülffs-Mittel.

Abseiten

Land-Räthe und Deputirten von der nothleiden-  
den Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft zum  
Engern Ausschuss.

contra

Des Herrn Herkogs zu Mecklenburg

**CARL LEOPOLD**

Hochfürstl. Durchl.

*in puncto Conservatorii, modo Excitorii.*

Aller-Durchläufigster/Großmäch-  
tigster/ und unüberwindlichster  
**Römischer Käyser /**  
Auch in Hispanien/ zu Hungarn und Böhmen  
**König.**

Allergnädigster Käyser und Herr!

**G**W. Käyserl. Majest. ruhet aus unsren bisheri-  
gen vielfältigen allerunterthänigst-wehmüti-  
gen Vorstellungen/ und noch zulezt sub dato den  
16. Martii a. c. übergebenem allerunterthänigsten  
Memorial zur Gnüge in allergnädigsten Andencken/in was  
miserablen Zustand die höchst-bedrängte Mecklenburgische  
Ritterschafft bereits durch die / alle Maasse übersteigen-  
de unaufhörliche Fürstl. Exactiones der Portionen und Mo-  
nath-Gelder / und darauf verhängte gewaltsahme Exe-  
cutiones leider! gesetzet / und wie dieselben durch die bisheri-  
ge/ den Ertrag der Güter weit übertroffene Erpressun-  
gen schon leider bis aufs Blut ausgemergelt worden: Und  
hätte man sich wohl nicht vernünftig vorstellen können/  
dass die unerhörte Violence des Fürstlichen Ministerii , zu-  
mahlen in Ansehung Ew. Käyserlichen Majest. schon da-  
gegen erkandten und angeordneten allergerechtesten Con-  
servatorii, sich noch weiter extendiret haben würde. Gleich-  
wie

wie aber auch sothanes Verfahren / zu den abzielenden Zweck / die unschuldige Ritterschafft zu den intendirenden absoluten Dominat und gänzliche Abdicirung derer Landes- Gerechtsahmen zu bezwingen / noch nicht zulänglich / oder auch zu langweilig muß geschienen haben ; So müssen Ew. Kaiserl. Majest. wir in äusserster Bestürzung hierdurch allerunterthänigst anzeigen / welchergestalt zudem Ende nunmehr bereits die allergrösten Extrema, und im heiligen Römischen Reich noch nie erhörte gewaltsahme Proceduren, gegen uns und die unschuldige schon ganz ruinirte Ritterschafft vorgenommen / und ihnen und uns nunmehr / Gott erbarme sichs ! das völlige Garaus gemacht werde.

Denn / nachdem auf des Fürstlichen Ministerii , so wohl sub dato den 3<sup>ten</sup> Sept. 1717. zu unser und der unschuldigen Ritterschafft schmerz - empfindlichsten Verunglimpff - und Beschuldigung gedruckt im Lande publicirte gar harte Fürstl. Declaration , als auch bei Hoch- löbl. Reichs - Versammlung zu Regensburg sub dato den 17<sup>ten</sup> Dec. 1717. übergebene sogenandte höchst gemüßigte Anzeige / ic. ic. Wir Unsern/ dem Corpori der Ritter- und Landschafft zu möglichster Conservirung der Landes- Gerechtsahmen geleisteten theuren Eyden und Pflichten gemäß befunden/ Ew. Kaiserlichen Majest. sowohl in einer vorläufigen Beantwortung obgesagter Fürstl. harten Declaration , die grosse Noth und wahrhaftie Unschuld/ Unser und der bedrängten Ritterschafft sub dato den 14. Sept. 1717. allerunterthänigst vorzustellen/ als auch bei die / von Ew. Kaiserl. Majest. allergerechtest-verordnete Hohe

Hohe Herrn Conservatores, unter andern durch ein aller- und unterthänigstes Memorial vom 15. Januarii a. c. um endliche Bollziehung des allergerechtest angeordneten Conservatorii aller- und unterthänigst anzusuchen/ vor- nemlich aber auf die obgesagte Fürstl. höchst- gemüfigte Anzeige ic. ic. durch deren gründlich Widerlegung/ jedoch mit vorbehaltenen Seiner Fürstlichen Durchl. Hohen Persohn schuldigen unterthänigsten Respects, nur des *Authoris* fehlsahme *Principia* und übele *Applicationes* der Reichs-Grund- Gesetze entdecken/ und die allerhöchste Käyserliche *Jurisdiction* und *Judicata* in dieser Sachen/ wie auch Unser und der Ritterschafft *innocentes* Betragen/ von denen widrigen Beschuldigungen/ mit aller Moderation verthädigen zu lassen/ und um die durch obgesagte Fürstliche *Declaration* und höchst- gemüfigte Anzeige/ bey Ew. Käyserl. Majest. und denen Hohen Chur- und Fürsten/ und Ständen des Heiligen Reichs so wohl/ als auch sonst in der Welt und bey denen Unkündigen oder Einfältigen im Lande/ von uns und der Ritterschafft zu machen gesuchte widrige ungegründete Impressiones, in dergleichen Fällen zulässiger massen/ von uns abzuwälzen/ obgesagte Unsere gegründete innocent Vorstellungen zum Druck befodern zu lassen/ Uns genöthiget befunden; So hat das Fürstliche Ministerium, da es weder die in solchen gedruckten Schriften angeführte offenkundige enorme facta, zu verneinen/ noch die deducirte in denen Reichs- und Landes-Grund- Gesetzen/ bestätigten Verträgen/ ausgemachten Rechten/ und Käyserl. Erfäntnissen sich gründende/ vor die Benbehaltung der Ritter- und Landschafft wohl hergebrachter Gerechtsahmen

sahmen streitende Fundamenta, mit Grund Rechtens zu  
 widerlegen vermögt; Dieselben vielmehr nur durch die  
 in Händen habende Gewalt mit einmahl umzustoßen/  
 zu seinem Zweck am dienlichsten geachtet / desfalls die/  
 von Uns im Druck publicirte Schriften / und zu mög-  
 lichster Erlangung der / von Ew. Kaiserl. Majest. zu  
 Errettung der unschuldig- bedrängten Ritterschafft al-  
 lergerechtest erkandte und angeordnete Rechts-Hülffe/  
 dienlichen Orts geschehende Vorstellung und führende  
 Correspondence, zu einer öffentlichen *Rebellion* und solch  
 criminelles Verfahren ausgeleget / dadurch Sr. Fürstl.  
 Durchl. nicht allein bey Dero von GOT und der Na-  
 tur angestamten Regierung / Landes-Fürstlichen Hoheit/  
 Regalien und Rechten aufs höchste verletzt / sondern auch  
 um Dero Fürstl. Regierung / ja gar um Ehre / Leib und Le-  
 ben zu bringen getrachtet würde. Und daher den Vor-  
 wandt genommen / wegen solcher innocenten Conduite,  
 wozu unser geleisteter theurer End / und die dem Lande  
 dahero schuldige Pflicht uns bey so unerhörten Proce-  
 duren verbunden / so wohl uns einen peinlichen Proces  
 zu formiren / als auch zugleich Uns und die übrige von der  
 Ritterschafft / denen man dasselbe auf unjustificirliche Ahrt  
 gleichfalls zu imputiren vermeynet / Ihrer und Unser ge-  
 samten bewegl. Haab / und im Lande liegender Lehn- und  
 anderer Güther mit einmahl gänzlich zu entsezen / Uns  
 also ledig und bloß zum Lande hinaus zu verjagen / und  
 solchergestalt dem Proces und der ganzen Sachen ein  
 traurig und kurzes / jedoch nie erhörtes unverantwortli-  
 ches und unglückseliges Ende zu machen.

Fascic. III.

D

Im-

Immassen denn / nachdem zufoderst von Seiten  
A. des Fürstl. Hofes die sub Lit. A. beyliegende so rubricirte  
Fernere Benachrichtigung an die Hochlobl. Reichs-Ver-  
sammlung zu Regenspurg aller Orten im Lande zur Inti-  
midation der Gemüther plötzlich / durch Fürstl. Commissa-  
riien vorgezeiget / die von dem Fürstl. Fiscali angestellte sub  
B. Lit. B. anliegende Peinliche Anklage / und darauf erfolgte  
Fürstl. Citation, uns zum Engern Ausschus der Mecklen-  
burgischen Land-Stände verordneten Land-Rähte und  
C. Deputirten / durch die sub Lit. C. anliegende Citationes  
vom 21<sup>ten</sup> April. a. c. zu solcher Zeit / da man ab Executione  
ansangend / am 27<sup>ten</sup> April. unsere Haab und Guther weg-  
nahm und die Unserigen ejicirte / unsern Familien oder Do-  
mestiquen daselbst insinuaret / und wie auf den 31<sup>ter</sup> dieses  
Monath May, wegen eines angeblichen Criminellen Be-  
tragens Red und Antwort zu geben in Persohn nach Ro-  
stock vor der Fürstl. Regierung vorgeladeu / am 1. May,  
warder Sonntag Misericordias Domini, aber das gedruck-  
te sub Lit. D. beyliegende Edict, zu folge daben überall er-  
E. gangenens sub Lit. E. beyliegenden Fürstl. Rescripti vom 21.  
April a. c. von denen Canzeln publiciret und allenthalben  
im Lande affigiret worden / darin wir leyder! abermahl/  
um nur den gemeinen Mann und Unverständigen im Lan-  
de eine böse Impression von uns zu machen / und an unse-  
rer Ehr und guten Nahmen aufs schmerz-empfindlichste  
uns anzugreissen / unter dem Vorwand obgesagter inno-  
center gedruckter Schrifften / als höchst-straffbahre / fre-  
velmühtig / durch ein/ wieder End / Pflicht und Gewissen  
lauffendes criminelles Betragen / zur öffentlichen Rebellion  
ver-

verführende Leute öffentlich ausgerufen / und alle übrige Abwesende von der Ritterschafft (welches doch aber bey dem Erfolg nur auf die in anderer grosser Herren Diensten würcklich Besindliche verstanden zu seyn / die Erfahrung gegeben hat) citiret worden / sich binnen 2. Monath zu listiren / ihre Unschuld zu beweisen / und ob sie an gesagten Schriften Theil nehmen? und sonst über gewisse Fragen Red. und Antwort zu geben.

Bevor aber dieses Patent publiciret und uns obgesagte Citation auf den Criminal- Proces insinuaret worden/ so sind schon am 27<sup>ten</sup> April. a. c. also 4. Tage vorher/ viele hiezu sonderbahrl. verordnete Fürstl. Commissiones, durchgehends bestehend aus einem Obersten / Obrist-Lieuten. oder andern Ober-Officier, einem Fürstl. Regierungs- oder auf Justiz geschworenen Rahte / Fiscali oder Advocato, einem Fürstl. Beamten / einem Notario, einem zum Administratore destinirten sich dazu angebenden Kerl / und etlicher Orten gar einen Voigt/ bey sich habend / 8. 12. 20 bis 30. Mann Fürstl. bewehrter Mulquetiers und Reuter / plötzlich und fast auf einmahl in alle Aemter auf die Adeliche Güther herumgezogen / welche zuforderst auf unsfern / zum Engern Ausschus verordneten Land-Raht und Deputirten/ als des Land-Raht von Lehsten / Obrist von Hahn und Obrist-Lieut. von Bassevitz Güthern/ al- lenthalben auf gleiche Ahrt/ wie das sub Lit. F. beyliegende F. Document von Lütken Walmstorff Exemt. gr. zeuget/ die obgesagte Fürstl. Citation mit des Fiscalis peinlichen Anklage insinuaret/ die würckliche Possession von denen Güthern genommen / einen Fürstl. Administratorem darauf gesetzt/

die Mobilien im Hause in Verwahrung genommen / ver-  
 siegelt und von dem Guthe an dessen Eigenthümern das  
 geringste abfolgen zu lassen verbothen / solcher Gestalt  
 bey *Insinuation* der *Citation* so fort die *Execution* selbst verrich-  
 tet / und uns / bevor wir auf die peinliche Anklage gehöret/  
 oder einigen Verbrechens überführt / schon *in antecessum*  
 unserer Haab und liegenden Güther unerhörter Weise  
 entsezt haben : Auf denen übrigen Adelichen Güthern  
 haben sich auch am selbigen 27<sup>ten</sup> Apr. und in folgenden  
 Tagen dergleichen Fürstl. Commissarii mit starcker bewap-  
 neter Mannschaft eingefunden. Gleichwie aber viele/  
 so davon aus verschiedenen Umständen / nemlich daß alle  
 Collegia im Lande / alle Officier bis zum Lieutenant und  
 alle Beamte / und zwar in der heiligen Marter-Wochen/  
 nach Rostock für Sr. Fürstl. Durchl. erfodert / mit einem  
 schweren Ende der Verschwiegenheit belegt / und vielfäl-  
 tige in die Nacht daurende Consultationes gehalten worden/  
 entweder wohlbegründete Muhtmassungen gefasset / oder  
 auch etwas Kundschafft erhalten / aus Furcht der vorhin  
 an dem Rostockschen Magistrat und Bürgerschafft und de-  
 nen von der Ritterschafft geschehenen Gefangenschaft und  
 harten Proceduren / sich entweder vorher / oder bei An-  
 funkt der Commissionen, zum Theil zu Fueß und sehr küm-  
 merlich retiriret und in Sicherheit gesetzet hatten / wie zum  
 & Exempel aus denen sub Lit G. & H. beyliegenden Berichten/  
 H. des von Gamm von Larow und des von Barold von  
 Dobbin zu ersehen ist / grossen Theils auch sich noch ohne-  
 dem der bekandten Unsicherheit halber außerhalb Landes  
 befunden; So haben die Commissarii sofort von derer Ab-  
 wesenden Güther Possession genommen / auch Fürstl. Ad-  
 mini-

ministratores darauf gesetzet / alle Mobilien versiegelt / die Höfe mit Wachten besetzt / und denen Eigenthümern von denen Gütern das geringste zukommen zu lassen verbohten. Wie zum theil aus obigem Bericht sub Lit. G. zu ersehen / und wann es nöthig und nicht ohnedem Land-kündig wäre / mit einer Menge Documentorum zu bescheinigen steht ; Diejenigen aber / welche sich auf denen Höfen vorgefunden / haben die Commissarii durch ihre starcke Ankunft und bei sich habende Milice uhrplötzlich in Schrecken und Furcht vor die bisher vielfältig erfahrene Proceduren gesetzt / ihnen die obgesagte gedruckte Fürstl. Fernere Benachrichtigung vom 29<sup>ten</sup> Martii und das gedruckte Edict vom 27<sup>ten</sup> April. vorgezeigt und zu lesen gegeben / aber zu retradiren verlanget / sie ad Protocollum über dergleichen sehr bedenkliche Puncten, als in obigem Bericht sub Lit. H. und folgenden Documentis enthalten / ob sie nemlich an des Engern Ausschusses zum Druck befoderten Schriften oder deren vorgebliche Rebellion und dergleichen Theil nehmen ? ic. befraget / und deren Antwort darauf *in continentu urgiret* ; Vornemlich aber denenselben / den sub Lit. I. in Copia beyliegenden / wider Gott und Gewissen lauffenden / höchst-præjudicirlichen und gefährlichen End vorgeleget / und dessen Unterschrift / unter allerhand Überredung und Bedrohung / wie es ihnen auf dem Weigerungs-Fall übel ergehen würde / von ihnen begehret / daß sie nemlich an denen boshaftesten und zur öffentlichen Rebellion abziehlenden Schriften und Unternehmen / so der „Enger Ausschuss herausgegeben und verübet haben „solte / kein Theil nehmen / noch zu nehmen gedächten/

D 3

„sondern

1.

„sondern sich gegen Serenissimum denen Reichs Grund-  
„Gesetzen gemäß aufführen wolten / auch dieselben so  
„lange in genauer Außicht und Verwahrung in ihren  
„Häusern bei sich behalten/ bis sie sich zu Ja? oder Nein/  
„erkläret.

Ob nun zwar die Vorgefundene sich darüber eine  
Bedenck-Zeit ausgebethen/ und so gut es in solcher Alter-  
ation thunlich / expliciret; „Wie ihnen zwar von denen  
„herausgegebenen Schriften keine vorher communiciret  
„wären; Also / woferne boshaftre und rebellische Dinge  
„gegen Sereniss. Hohe Persohn darin enthalten wären/  
„Sie an solchen kein Theil hätten noch nehmen / so weit  
„aber dieselben des Landes-Jura und deren Conservation  
„betreffen / nehmen sie dran allerdings part, und könnten  
„deswegen den Engern Ausschuf / als welcher dazu mit  
„Eyd und Pflicht verbunden wäre / unmöglich vor  
„Rebellen declariren; Wie sie denn auch sich gar nicht  
„entzögen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. denen Reichs-  
„Grund-Gesetzen gemäß / jedoch nach Inhalt der dar-  
über in specie in Mecklenburg errichteten Landes-Rever-  
salen, und von Kayserl. Majest. bestätigten Verträgen/  
als gehorsahme Vasallen unterthänigst zu bezeigten; Auch  
hierüber den mit angekommenen Notarium requiriret und  
begehret / daß solche ihre Explication ad Protocollum ge-  
nommen werden möchte; So haben dennoch die Com-  
missarii weder die gebechtene Bedenk-Zeit / noch gesagte  
Requisition und Explication admittiren wollen / sondern be-  
ständig allenthalben declariret / „daß der Eyd ohne der  
„allergeringsten Veränderung und Explication oder Limitation  
sim-

„simpliciter also wie er vorgeschrieben / incontinenti unterschrieben werden müste.

Weil aber dieselben wider Phre und Gewissen gehandelt zu seyn befunden / wenn Sie des Engern Ausschusses zur Conservation des Landes-Gerechtsahmen herausgegebene Schriften und Unternehmen / vor boshaft und rebellisch erkennen / und durch blosser Benennung derer nach Inhalt disseitiger gründlicher Wiederlegung ic. ungegründet / und gegen die Meynung der in Anno 1671. darüber ergangener Kaiserlichen Declaration ausgelegter Reichs-Grund-Gesetze / denen Landes-Reverialen, Verträgen / und dem Lande zum besten ergangenen aller-gerechtesten Kaiserlichen Verordnungen / so darinnen präteriret wären / renunciiren würden / und sich daher zur unbedungenen Unterschrift des Kydes nicht verstehen können noch wollen / sondern zum theil ausdrücklich declariret haben: „Das sie lieber ehrlich sterben als lasche bey ihrem Vaterlandethun wolten.

„So sind die Fürstl. Commissarii so fort allenthalben / da der End nicht unterschrieben werden wollen / mit „Gewalt zugefahren / haben ihre bey sich habende noch „übrige unweit des Hofes in Reserve gehaltene Milice auch „auf die Höfe marchiren lassen / die Güter in Possession genommen / denenselben Fürstl. Administratores vorgesetzt / „das Vieh und übrige Fahrniß inventiret / alle Meublen, „Kisten und Kästen / ja Boden und Speise-Kammern „verschlossen und versiegelt / so gar daß einiger Orten dem „Eigenthümer nichts zu Essen / noch demselben / noch dessen „Frau und Kindern von ihren Kleidern mehr / als blos was sie

„sie derzeit auf den Leibe gehabt / gelassen/dem Eigenthü-  
 „mer nicht ein Pferd zu seinem Gebrauch von dem Seini-  
 „gen verstattet/insonderheit aber allenthalben die Kutsch-  
 „und so genannte Bau-Pferde in genauer Obacht und Ver-  
 „wahrung genommen / und deren Gebrauch/ auch nur  
 „zum Kirchen-Fahren in specie verbothen/ die Untertha-  
 „nen ihres / dem GUTHS-Herrn geleisteten Eydē erlaß-  
 „sen / und an Seiner Fürstl. Durchl. schweren lassen/ oder  
 „solchergestalt die unschuldige rechtmäßige Besizere und  
 „Eigenthümer von ihren eigenen und von ihren Vorfah-  
 „ren von so viel 100. Jahren zum theil auf sie verstamme-  
 „ten Gütern / und aller ihrer Haabseligkeit ohne die  
 „geringste vernünfftig zu jüstificirende Ursache / unerhörl-  
 „ter Weise verstoßen haben: Wie solches alles / da fast  
 an allen Orten auf gleiche Art verfahren worden / mit  
 K. einer grossen Menge Documentorum bescheiniget werden  
 L. könnte / wann man nicht um Weitläufigkeit zu meiden/  
 & solches nur zum Exempel aus denen sub Lit. K. L. & M.  
 M. beyliegenden Relationen und Documento von dem Obrist  
 von Bülau von Scharbow / von dem von Linstau von  
 Lütkendorff / und dem Haubtmann von Bülau von Woserin  
 sattsahm zu ersehen / zu sehn hielte; Und ist insonderheit  
 aus dem zulezt gemeldten Documento sub Lit. M. zu be-  
 merken/ als die Bauren sich geweigert / ihren GUTHS-  
 Herrn zu verlassen / und Serenissimo zu schweren / auch  
 der eben gegenwärtiger Prediger zu Woserin vor gestellet/  
 daß weder der Haubtmann Bülau den verlangten Eyd/  
 ohne Verlezung seines Gewissens unterschreiben / noch  
 die Bauren/ bevor sie ihres ersten Eydē von ihrem GUTHS-  
 Her-

Herren erlassen wären / zu einem andern End gezwungen werden könnten / die Commissarii sich darauf vernehmen lassen

Wenn sie (die Bauren) nicht wolten / so sollte ihnen schon Lust dazu gemacht werden / und solten die Soldaten einkommen / und sie mit dem Gewehr in die Rippen stossen bis sie schwören.

Welches denn auch in so weit würcklich effectuirt worden / daß / wie die Bauren gleichwohl nicht recht zum schweren zu bringen gewesen.

„die Soldaten ihnen die Hände in die Höhe haben halten müssen.

Nun hat es zwar denen Commissariis nicht gefehlet / daß einige wenige auff den Gütern Gegenwärtige durch derselben und derer bei sich habenden Milice plötzliche Ankunft auf den Höfen dergestalt surprenniret worden / daß sie / nachdem noch kurz vorher einer von Plessen / aus denen Gütern Herzberg und Tessien / durch Fürstl. Officier zu Pferde wider seinen Willen nach Dobbrahn zu Sr. Fürstl. Durchl. zu kommen abgehohlet und gebracht worden / auch bei seiner Retour niemanden / von dem / was ihm dort vorgetragen oder begegnet / das geringste eröffnen dürffen / unter nicht ungegrundeter Vorstellung besorglicher dem Gerüchte nach noch von einem andern Cavallier , dem es solle wiederfahren seyn / im Lande erschollener gefänglicher Wegführung / und dergleichen an andern bisher verschiedentlich belebter gewaltsamer Proceduren / durch derer Commissarien gefährlichen Vorstellung von Rebellion und daher bei ihnen entstandener

Fascic. III.

E

Furcht/

Furcht / daß sie in Ketten und Banden geschlossen / und wie Rebellen würden tractiret werden / als welches sie sich auch nicht anders / da manetlicher Orten auch sogar Bogde / ( die sonst zum anfesseln gebraucht zu werden pflegen ) mit sich geführet / vorstellen können. Wie auch durch andre der Fürstl. Commissarien harte Bedrohungen von unbeliebigen Verfütigungen / wovon der Commissarien im Bericht Lit. O. enthaltene Mislive an den Rittmeister von Lepel am besten zeugen kan ; Wie auch von schmerz-empfindlichster Hunger und Kummer nach sich ziehender Wegnehmung der Güter und andern Ahndungen dahin forciret worden / daß sie den verlangten End unterschreiben müssen : Gleichwie aber dieselben schon vor und bei der Unterschrift ihre Explication dabei exprimiret und sich vorbehalten ; Also haben auch dieselben an uns verschiedentlich berichtet / durch welche Angst / Furcht und Zwang / auch Bedroh- und Überredungen sie wider ihren Willen und Meynung / zum theil auf dem Kranken-Bette / in denen Stein-Schmerzen und heftigem <sup>Pa-</sup>  
<sup>N.</sup>  
<sup>O.</sup>  
<sup>P.</sup>  
 roxismo dazu gedrungen wären / wie solches zum Exem-  
 pel die sub Lit. N. O & P. anliegende Berichte des Mareschal  
 P. Halberstadts / des Rittmeister Lepeln und Hoff-Raht  
 von Kriwitz ergeben. Und haben auch dieselben / sobald sie nur Zeit und Gelegenheit um sich zu besinnen und der Sachen nachzudenken erhalten / durch unterthänigste Memorialia an Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit die Umstände / wodurch sie zu solcher Unterschrift gezwungen worden / vorgestellet / den Ryd revociret / sich über dessen Inhalt zulänglich expliciret / und wider alles ihnen und

und dem Lande oder sonst jemand daraus zustossendes Präjudice seherlich protestiret/ wovon zum Exempel zwey Exemplaria, als eines von 6. aus dem Ambte Schwerin zugleich / und eines von dem Hauptmann Pfuhl über-<sup>Q:</sup> geben sub Lit. Q. & R hieben anliegen / worauf sie/ laut <sup>&</sup> R. sub Lit. S. beyliegenden Fürstl. Citations - Befehl/ so den 9<sup>ten</sup> erst an einem der Citirten insinuirt worden/ auf den 17<sup>ten</sup> dieses / und also præcipitanter in wenig Tagen per-  
söhnlich für der Regierung zu Rostock sich zu gestellen/ er-  
sodert worden.

Dannenhero wir denn auch zu Ew. Kaiserl. Majest. Welt-gepriesenen Gerechtigkeit die allerunterthänig-  
ste Zuversicht sezen/ daß/ gleichwie sothane Unterschrif-  
ten des Endes/ gesagten fundbahren Umständen nach  
nicht anders/ als durch Furcht und Schrecken/ Über-  
eyl- Bered- und Bedrohungen von einigen wenigen er-  
zwungen sind; Also auch/ wann dieselben dem Ver-  
muhten nach/ etwa bei Thro Kaiserl. Majest. und Dero  
Hoch- preißlichen Reichs- Hoff- Raht oder sonsten produ-  
ciret oder angeführt werden solten/ darauf dennoch als  
ein gewaltsahmes / unzulässig- erzwungenes / und nach  
reissen Vorbedacht revocirtes Werck/ nicht die geringste  
rechtliche Reflexion werde genommen/ und so wenig de-  
nenjenigen/ so selbigen zu unterschreiben forciret worden/  
als dem ganzen Corpori an seinen Gerechtsahmen/ viel  
weniger noch uns/ die wir uns an der in dem Ende ent-  
haltenen horrenden Beschuldigung Gott Lob! ganz un-  
schuldig wissen/ zu einigen Nachtheil werde ausgeleget/  
sondern vielmehr dieselbe ob rei evidentiam von sothanen

obgleich an sich null und nichtigem Ende/ allenfalls aus allerhöchster Käyserl. Macht allergnädigst werden absol-  
viret werden: Als warum solchenfalls Ew. Käyserl. Majest.  
Wir hiedurch allerunterthänigst anslehen.

Wir haben unserm Ambte und mit theuren Enden  
angelobter Pflicht- gemäß zu seyn erachtet/ so bald wir  
von der allgemeinen Drangsaßl unserer Mit-Stände im  
Lande und deren Lustreibung aus ihrem Eigenthum/  
(bloß um des willen/ daß sie einer wider Gott und Ge-  
wissen lauffenden/ alle Landes- Verfassungen und Ge-  
rechtsahme zu einenmahl aufhebenden End zu unter-  
schreiben nicht resolviren können/) die gewisse untrügliche  
Nachricht erhalten/ unterm 6<sup>ten</sup> dieses an Seiner Hoch-  
Fürstl. Durchl. ein unterthänigstes Memorial, (in Man-  
gel der zum insinuiren iho auf keinerley Weise mehr auf-  
zubringenden Notarien,) mit der Post über Wismar auf  
T. Rostock gesandt / von welchem sub Lit. T. hieben ein  
Extractus geleget wird / in welchem nach beweglichster un-  
terthänigster Vorstellung des facti, wir nomine totius  
Corporis Nobilium, krafft habender generalen und hiezu  
ausgegebenen specialen Vollmacht / von allen solchen  
Proceduren solenniter protestiret/ alles auf die Art gewalt-  
sahm erzwungene / (wie es denen Rechten nach auch  
nicht anders seyn kan) für null und nichtig declariret / der  
gesamten Ritterschafft und einem jeden unter ihr dagegen  
quævis competentia reserviret / und sie samt und sonders  
mit dergleichen Beschuldigungen/ als ob sie umb unser  
Thun und Handeln Wissenschafft gehabt/ oder mit uns  
Consilia gepflogen und communiciret hätten/ und also  
auch

auch nur mit dem geringsten Schein deshalb responsable  
 seyn könnten / in Gnaden zu verschonen / und sie weiter  
 nicht zu beunruhigen / unterthänigst gebethen ; Nach-  
 demmahlen wir Krafft unserer Vollmacht / jederzeit ohn  
 Rück - Sprache / als benöthigte legitimo modo zur Er-  
 haltung der Landes-Gerechtsahme / unserm besten Ver-  
 ständniß nach / zu betreiben und zu negotiiren gnug au-  
 thorisiret wären / und für Gott / Ew. Kaiserlichen Ma-  
 jestät / und jedermanniglich unser Betragen zu justificiren  
 vermöchten / folglich bey unseren Mit-Ständen alle  
 Schuld offenkündig cessren müste. Dahero denn Se.  
 Fürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst geruhen möchte/  
 mit solchen ungnädigen harten Verfahren einzuhalten /  
 unserer Mit-Brüder Persohnen / Ehre / Freyheit / be-  
 weg- und unbeweglichen Haab und Güter in Gnaden  
 zu verschonen / und nun endlich ein Ende allen Drang-  
 sahlen zu machen ; Als wodurch wir alle solche Facta end-  
 lich zu sistiren gehoffet. Nichts destoweniger aber ist/  
 nach wie vor / mit solchen immerzu continuiret worden/  
 und wehret das Aengstigen / Quälen und Austreiben  
 der Adelichen Possessorum, so die Fürstl. Commissarien mit  
 zugeordneter Milice auf denen Adelichen Höfen verüben/  
 und schon drey Wochen / bis sie alle und jede entweder  
 ihre Gewissen und Seelen in äußerste Gefahr mit der Un-  
 terschrift setzen / und zugleich ihren wohlhergebrachten  
 Freyheiten und Gerechtsahmen zum Präjudiz / nach des  
 Ministerii Willen in allem sich conformiren / als wozu sie  
 die Noth / nach gänzlich ihnen benommener Subsistence,  
 bringen soll / oder auch bis sie Gewissen / Ehre und Frey-  
 heit

heit präferirend / ledig und bloß aus ihrem Eigenthum zu gehen resolviren. Nun sind aber die auf denen Güthern aus äusserster Noht und Dürftigkeit sich noch aufhaltende Frauen und Kinder deren von der Ritterschafft/ die für ihre Persohn in Sicherheit sich gesetzet haben/ so gar unglücklich / wie unter vielen andern aus dem sub Lit.  
U.U. beyliegenden Documento auf des Obristen und Baron von Meerheims Guthe Gnemer ein solches hartes Verfahren geschehen zu seyn/ flahr sich ergiebet / daß selbige mit einem einzeln schlechten Gerichte wollen abgespeiset/ und mit schimpflichen harten Begegungen/ woran sie gewiß gedenken solten/ auch wohl gewaltiger Delogirung belegt und bedrohet werden / des continuirlichen Arrestes , welchen sie gleichsam halten müssen/ indem ihnen keine Vorspann verstattet wird / und anderer täglich zu erduldenden Insolences hie zugeschweigen / wodurch auch ihnen / (da doch denen Adelichen Ehe-Weibern wegen ihres ein- und zugebrachten / und anderer Fräulichen Gerechtigkeit / eventualiter das Jus retentionis unstreitig solte und müste gelassen werden) wider alle Rechte es so gar nahe gelegt und unfreundlich zugesezet wird / daß sie mit denen Ihrigen es nicht aushalten können/ sondern auch je eher je lieber leer ausgehen und mit ihren Männern das Elend bauen müssen.

So viel nun aber das uns aufzubürden vorhabende Crimen und desfalls bereits wider uns vorgenommene Procedur betrifft : So sind wir von dem allwissenden GOTT in unserm Gewissen versichert / daß wir niemahlen etwas gedacht / weniger noch geschrieben oder unternommen / so zu einer Rebellion abziehlen könnte / können uns

uns auch auf das unfehlbare Gezeugniß derer/ in dieser Sachen an Ew. Kaiserl. Majestät und Dero Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Naht sowohl / als auch an die Hohe Herren Conservatores, und sonsten von uns aller- und unterthänigst ergangener Acten und Berichten/ als worin dergleichen hoffentlich nicht wird befunden werden/ getrost beruffen: Und/ wie wir in unsren Schriften/ und insonderheit in dem aller- und unterthänigsten Memorial an die Hohe Herren Conservatores vom 15. Jan. 1718. und gegründeten Widerlegung/ wovon in specie die Fürstl. fernere Benachrichtigung redet/ nichts gesetzet oder setzen lassen/ welches wir nicht mit genugsahmen Documentis und Beweß-Gründen vor Ew. Kaiserl. Majest. und einem jeden allemahl zu behaupten und zu verantworten uns getrauen solten; also wird auch die ganze unpassionirte Welt in gesagten unsren Schriften/ wann auch gleich die in der Fürstl. Benachrichtigung ic. ic. in specie bemerkte Passagen darinn dergestalt/ wie sie angeführt befindlich wären/ dennoch darin hoffentlich nichts antreffen/ so mit Beyfall der gesunden Vernunft und Rechte/ zu einer Rebellion, ja gär dahin/ daß man Sr. Fürstl. Durchl. wie uns ungegründet aufgebürdet werden will/ Landes-Fürstliche Hoheit/ Regalien und Rechte verlezen/ oder gar um Dero Landes-Regierung/ ja gar um Ehre/ Leib und Leben zu bringen gesucht/ ausgedeutet werden können: Besondern/ wann nur die fundbahre der Sachen Umstände mit unpassionirten Augen angesehen werden/ so ergibt sich von selbst/ daß dasjenige Unternehmen/ welches in der Fürstl. Benachrichtigung ic. und dem Edict vom 25. April mit so gar gehässigen Nah-

Nahmen eines höchst strafbahren/ wider End und Pflicht lauffenden/ frevelmuthigen/ zur öffentlichen Rebellion verföhrenden/ Pflicht- und Gewissen- losen criminellen Verfahrens ic. ic. beleget werden wil/ nur eigentlich darin bestehet/ daß (1) wegen des unerträglichen Bedrucks/ an Ew. Kays. Maj. als den allerhöchsten Ober- Richter des Heil. Römis- chen Reichs/ wir unsern allerunterthänigsten Recours ge- nommen/ und um Schutz und Errettung angeflehet; (2.) Umdie wirkliche Vollstreckung der von Ew. Känselr. Ma- jest. allergerechtest erkandten und angeordneten Rechts- Hülffe und Conservatorii gehörigen Orts aller- und unter- thänigstinständigst angesuchet; Und (3.) was von der dem Lande vorstehenden grossen Erweiterung und Krieges- Ge- fahr im Lande vor Gericht gehe/ an Ew. Känselr. Majest. Hoch- ansehnlichen Minstre communiciret haben.

Gleichwie aber quoad I. wohl niemand ohne Ver- lezung Ew. Känselr. Majest. Allerhöchsten Authorität und Oberrichterlichen Ambts/ sothanen unsern allerunterthänigsten Recours vor etwas criminelles ansehen kan/ da (1.) die Reichs- Sakzungen/ insonderheit der Reichs- Abschied de anno 1654. §. 150. und Kays. Wahl- Capitulation art. 19. verb. nicht leichtlich/ den bewandten Umständen nach/ gar deut- lich verstatten/ auch denen Mediat- Land- Ständen in solchen Fällen der Känselr. Allerhöchste Schutz in denselben art. 19. Capitulat. Cæsareae pr. ausdrücklich versprochen ist/ die Mecklenburgische Ritterschafft aber (2) durch die/ gegen die Landes- Verträge und Känselr. Verordnungen kund- bahrlich erpressete übermäßige Contributiones, alleinig aufgelegte Verpflegung der ganzen Russischen Armee und Reichs-

Reichs-kündige/ alle Revenuen der Güter weit übersteigen-  
de Exactiones der Portionum und Monath-Gelder/ und dar-  
auf verhängte gewaltsamste Executiones, dazu notorie aus  
höchster Noth gedrungen worden; und wir (3) so thane noth-  
dringliche Klage nomine totius Corporis gehörigen allerhöch-  
sten Orts zu führen/ und Schutz und Errettung zu suchen/  
vermöge unsers/dem Corpori der Ritter- und Landschafft ge-  
leisteten theuren Eydes verbunden sind;

Also wird auch quoad II. uns um so vielweniger mit  
Bestand Rechtens zu einer Rebellion oder solch criminelles  
Verfahren/ als es Fürstlicher Seits beschrieben wird/ aus-  
geleget werden können/ daß wir uns um die wirkliche Voll-  
streckung des/ auf gesagte nothdringlichste Klage/ von Ew.  
Käyserl. Majestät als allerhöchsten Ober-Richter allge-  
rechtest-erkannten und angeordneten Conservatorii gehör-  
gen aller- und höchsten Orts uns geziemender massen aller-  
und unterthänigst bewerben/ jenewiger jemanden zu einem  
Verbrechen gedeutet werden mag/ daß er sich seines haben-  
den Rechtens bedienet/ und die ihm zum besten/ zum Schutz  
und Errettung erkannte Urthel und Richterliche Verord-  
nung zur rechtlichen Execution zu befodern/ sich auf alle er-  
laubte Art und Weise äusserst bestrebet: Zumahl da die zum  
Schutz und Errettung der unschuldigen bedrängten Meck-  
lenburgis. Ritterschafft bisher vielfältig ergangene Käys.  
Mandata und Dehortatoria so wenig als verschiedentlich von  
uns an Sr. Hochfürstl. Durchl. selbst abgelassenes und weh-  
muthiges Vorstellen/ dieselben von der unerträglichen Be-  
lastigung so gar nicht zu befreien vermocht/ daß vielmehr  
dieses darauf von Zeit zu Zeit notorie jemehr und mehr zuge-

Fascic. III.

F

nom-

nommen/ und also die bedrängte Ritterschafft keine andere  
 Hülffe und Errettung von ihrem gänzlichen Verderb und  
 Untergang/ als nur allein von der mächtigen Hand Gottes und Ew. Käns. Majest. aller gerechtest- erkandten Con-  
 servatorio hoffen können. Und was würde auch sonst denen wi-  
 der Recht bedrängten Land-Ständen damit geholfen seyn/  
 daß ihnen vermöge derer Reichs-Sakungen erlaubet wäre/  
 über die Bedrückung bey Thro Käns. Majest. und aller-  
 höchste Reichs- Gerichte gegründete Klagen zu führen /  
 wann ihnen auch nicht zugleich frey und zugelassen seyn sol-  
 te / derer vor sie erkandter Urtheln und rechtlicher Verord-  
 nungen wirkliche Execution quovis legitimo & possibili mo-  
 do gehörigen Orts aller und unterthänigst zu sollicitiren und  
 zu erbitten? Wenn wir aber quoad III. in dem/ allem Ver-  
 muthen nach aufgesangnen Schreiben andes Hrn. Graf  
 Metzsch Excellence, als Ew. Käns. Majest. Hohen Minstre,  
 den unbeschreiblichen Bedruck des armen Landes gezie-  
 mend zu erkennen gegeben / und zugleich die von der dem  
 höchst bedrücktem Lande vorstehenden Kriegs- Gefahr/ im  
 Lande gehende/ so wohl in geschriebenen als gedruckten Zeit-  
 tungen fast Post-täglich weit expressiver und stärker enthal-  
 tene Gerüchte/ so wie uns selbige zugekommen / zu Dero  
 Nachricht comuniciret haben / so kan uns eben so wenig sol-  
 ches mit Vernunft und propitio jure, zu einer Rebellion oder  
 criminelles Verfahren ausgeleget werden/ so wenig jeman-  
 den übel gedeutet werden mag/ wann er sich über das ihm  
 dem Ansehen nach überm Haubte schwedende Unglück und  
 seinen gänzlichen Ruin beklaget/ und seinen desfalls haben-  
 den grossen Kummer und Beyforge/ mit etwas Ungedult  
 wegen

wegen der über Verhoffen verzögernden Hülffe / die endlich  
 viel zu späte / wenn kein Mittel mehr anschlagen kan / sich  
 einstellen könnte / entdecket; Als welches denn hierin / von  
 uns / mit so viel grosserer Unschuld geschehen / da gesagte Ge-  
 richte gar nichts verborgens / sondern / ißt gedachter Welt-  
 kundiger massen / notoriè in öffentlich gedruckten Holländi-  
 schen und Hamburgischen Zeitungen befindlich gewesen.  
 So wenig nun aus gesagten unserm unschuldigen Verfah-  
 ren / und zur Beybehaltung der Landes-Gerechtsahmen  
 und erlangenden rechtlichen Hülffe geschehenen Pflichtmä-  
 signen Unternehmen / einiges Verbrechen weniger noch Re-  
 bellion mit Benfall Rechtens zu erzwingen stehet / so offen-  
 bahr ist auch das ißige violente Verfahren des Fürstl. Mini-  
 sterii, widerrecht - und unjustificirlich / da uns so fort bey *Insu-  
 niation der Citation*, wegen ein ganz unerfindlich und in  
 Ewigkeit rechtlich nicht zu überführendes *Crimen*, unser un-  
 gehöret / die Güter *de facto in Possession* genommen / und wir  
 aller unser *Haabseeligkeit* leider! entsezt werden: Und  
 erscheinet daraus vielmehr Sonnen-flar / daß uns solches  
 um nichts anders / als daß wir die endliche Vollziehung  
 des allergerechtesten Käyserl. *Conservatorii*, noth-dringlich  
 so inständig suchen / zugefüget werde. Alm allerwenigsten  
 aber ist das Verfahren gegen die übrige von der Ritter-  
 schafft mit einigem Schein Rechtens zu justificiren / da die-  
 selben diejenige Schriften / woraus obiges Verbrechen er-  
 zwungen werden will / weder gemacht noch vorher gese-  
 hen; Folglich / wann auch gleich (wie doch nicht ist) darin  
 etwas unverantwortliches enthalten seyn könnte / dieselben  
 dennoch daran notoriè unschuldig sind: Um des willen aber /

§ 2

daß

daß sie den von ihnen verlangenden End nicht unterschreiben wollen / welchen sie obgesagter massen/ wider das klare Göttliche Verboth Exod. XX. v. 7. & 16. und ohne Verleugnung ihrer Ehre und Gewissen nicht unterschreiben können/ ihnen unmöglich mit Beyfall Rechtens oder der gesunden Vernünfft / ihre Güter genommen / oder sie als *criminel traitore* werden können; Angesehen/ einen Christen Menschen/ durch dergleichen Violence zu einen wider Ehre und Gewissen lauffenden End dergestalt zu bezwingen / und dadurch so viele Seelen in äußerste Gefahr und Verzweiflung zu stürzen/ ein wohl nie erhörtes Verfahren ist. Wie wol aus dem 2ten Membro des Endes selbst sowohl/ als auch aus der Fürstl. Benachrichtigung ic. ic. nunmehr deutlich genug zu ersehen ist/ daß durch dieses/ im Römischen Reich unerhörtes Verfahren / nach vorher erduldeten unzehlbaren Bedrückungen der getreuen Land-Stände / die wie Ketten-Glieder auf einander gefolget / nichts anders gesuchet werde / als dieselben unter dem Vorwand derer / wiewohl unrichtig ausgelegter Reichs-Grund-Gesetze/ zudem von jeher intendirten ganz willkürlichen Regiment, mit Verwerfung aller bishherigen Landes-Verfassung/ Reversalen, Verträgen und wohl hergebrachten Gewohnheiten mit einem zu bezwingen/ immassen sonderlich zu bemerken ist/ daß in offtgesagter Fürstlicher Benachrichtigung ic. ic. und übrigen Fürstl. Seits publicirten Schriften/ allemahlnur blos hin derer Reichs-Fundamental-Gesetze/ und zwar nach der/ in disseitiger gegründeten Widerlegung gewiesener massen gar ungegründeten / weder mit dem klaren Buchstab derer Reichs-Sakzungen selbst/ noch

noch mit Ew. Käyserl. Majest. in An. 1671. allergerechteß-  
 ertheilten Declaration des R. A. de An. 1654. §. Und gleichwie  
 ic. übereinstimmigen Erklärung gedacht / und allein darauf  
 provociret / von denen in specie in Mecklenburg hierüber  
 nachher errichteten Verträgen und wohlbergebrachten  
 Gerechtsahmen der Ritter- und Landschafft / und darüber  
 vielfältig ergangenen / und von Sr. Fürstl. Durchl. selbst  
 sowohl als auch von Dero Durchl. Vorfahren / testantibus  
 actis, vorhin agnoscirten Käyserl. Urtheln und Verord-  
 nungen garnichts erwähnet wird / wodurch jedoch der nach  
 Inhalt der Reichs-Grund-Gesetze / Behueff der Landes-  
 Defension zu Guarnison - und Fortifications - Kosten von  
 Ritter- und Landschafft in Mecklenburg zu leistender Bey-  
 trag / schon von An. 1701. her / so wohl ratione *Quanti* als *Modi*  
 notorie festgestellet / und bis ein anders gehörig ausgema-  
 chet / durch Rechts-kräfftige Käyserl. Urtheln bestattiget  
 worden. Zum offenbahren Beweß / daß durch diese unerhö-  
 te gewaltsahme Entsezung der Güter und alle vorige Be-  
 drückung anders nichts intendiret werde / als nur der Rit-  
 ter- und Landschafft von undenflichen Zeiten wohl herge-  
 brachte Gerechtsahme / lobl. Landes-Verfassung / Reversales,  
 und von Käyserl. Majest. bestätigte Verträge mit einmahl  
 umbzustossen und aufzuheben / alle zu deren Aufrechthal-  
 tung ergangene allergerechteß Käyserl. Erkäntniß und  
 Verordnungen zu elidiren / und solcher gestalt eine ganze  
 willführliche Regierung *de facto* einzuführen; Und hiedurch  
 nun / Allergnädigster Käyser und Herr! ist es nunmehr  
 leider! schon mit uns und der nothleidenden ganzen Ritter-  
 schafft so weit aufs äußerste gebracht / daß Sie und Wir

obgesagter massen schon aller unser Haab und Güter gewaltsahmlich entsehet/von dem Unfrigen verjaget/und gar viele/ so nur mit der schlechten Bekleidung/ wie sie gegangen und gestanden/ sich reteriret/nach so vielen ausgestandenen Bedruck- und Erpressungen aber schon von allen Mitteln entblößet / weder Geld noch *credit* mehr haben/ in der Frembde / fals Sie nicht den/ ihrem Adelichen Stande unanständlichsten Bettelstabergreissen wollen/ Hunger und Kummer zu leiden gezwungen sind; Wiedavon obige Beylagen sub Lit. G. H. & L. ein flahres Zeugniß geben: Überwdem aber so werden die Güter so gar/ wie die sub Lit. W. und & X. bengleigte Fürstl. Ordres an die Administratores ergeben/ denen Geld darauf an Serenissimum, zur Abführung der Monath8-Portionen zahlenden Creditoribus zur Hypothec offeriret und versichert/ auch durch die frembde unordentliche Administration nunmehro gänzlich verwüstet/ und die Unterthanen durch die starcke gewaltsahme Werbung entweder mit Gewalt zu Soldaten gemacht/ oder auch aus dem Lande verjaget/ angesehen dieselbe ohne einiges Bedencken oder Unterscheid/ sie seyn frey oder Leibeigen/ allenhalben von den Adelichen Gütern/ aus den Häusern/ durch starcke Commanden von der Milice mit Gewalt weggeschleppt werden/ so daß/ da schon an verschiedenen Ohrten die Bauren zu der Desperation gebracht worden/ daß sie ihre Mit-Brüder/ Kinder und Knechte zu verbitten/ oder gestalten Sachen nach selbst zu retten sich unternommen/ es darüber bereits einiger Orten zur feindlichen Action gekommen/ dabey von ganzen Commanden Fürstl. Milice auf die Bauren Feuer gegeben/ einige rodt geschossen/ und viele todt-

tödlich blessiret / und solcher gestalt die Blut-Schulden übers Land noch so vielmehr gehäusset worden / als aus dem sub Lit. Y. Y. begelegten Documento , und dem sub Lit. Z. adjungirten Be-richt des von Ferbern zu Verchentien im Ambte Stavenhagen Z. nicht ohne Erstaunen zu ersehen ist; wodurch das Land von denen ent-flüchteten Einwohnern ganz entblösset und zur Einöde gemacht wird. Und wie Wir bey so bewandten Umbständen und der täglich jemehr und mehr vernehmenden Krieges-Zurüstung und Anschaffung grosser Menge von Sätteln/ Stiefeln und dergleichen uns nicht an-ders vorstellen können/ als daß endlich die gesamte/von denen Fürstl. Commissariis obgesagter massen in so genaue Obacht und Verwah-rung genommene Kutsch und andere gute Pferde von denen in Pos-session genommenen Adelichen Gütern wegzunehmen / damit die Fürstl. noch unberittene Dragounier und Reuter auszurüsten/und sol-cher gestalt demnigß/ wann der öffentlichen Unsicherheit halber/ so wenig Wir/ als die übrige von der Ritterschafft auf die ergangene Ci-tationes Uns werden in Person listiren können / so denn die / in der Fürstl. Benachrichtigung ic. §. Wir haben auch ic. ic. enthaltene harte Drohungen unter Vorwand des daselbst angeführten dazu nicht applicablen §. 15. Kaysertl. Wahl-Capitulation mit dem härte-sten gewaltsahmen Verfahren gegen die hinterlassene Adeliche Frau-ens/ Kinder und Domestiquen , auch deren Güter und Unterthanen zum wirklichen Effect zu bringen/ und solcher gestalt die schon lang gequälte unschuldige Ritterschafft mit einmahl völlig zu Boden zu richten werde gesucht werden/wann nicht die allmächtige Gott und Ew. Kaysertl. Majest. sothanem unerhörten entsetzlichen Unternehmen vor der Zeit/Maß und Ziel zu sezen allergnädigst geruhen solten.

Gleichwie nun aber im Heil. R. Reich noch wol kein Erem-pel zu finden ist/ daß Land-Stände einer ganzen Provinz/und so viel hundert Adeliche Familien/ auf Gott/ thre gerechte Sache und Ew. Kaysertl. Majest. so vielfältig vor sie ergangene allgerechteste Ans-prüche und Verordnungen deren allerhöchsten Authorität und ange-ordnetes Conservatorium sich verlassende/ gleichwohl darüber von al-lem dem Ihrigen verjaget/ zu Grunde gerichtet und ganz Hülff- und Rett-los gelassen worden: Und Wir also umb so viel weniger

daß

dasselbige Exempel zuerst unter Ew. Kaysrl. Majest. so Glorwürdigen Herrsch- und Regierung höchst unglücklich beleben zu dürfen/ und Dero Preiß-würdigsten Gloir und Gerechtigkeit nach nicht vorstellen können; So nehmen zu Ew. Kaysrl. Majest. allerhöchsten Thron Wir und Unsere Mit-Brüder die nothleidende Mecklenb. Ritterschaft abermahl Unsere allerunterthänigste Zuflucht/ und bitten füßfällig/ Ew. Kaysl. Maj. geruhen umb die Barmherzigkeit Gottes willen/ sich der nummehr leider! schon aufs äusserste gekommenen Noth und unbeschreiblichen Jammers der unschuldigen Mecklenburgischen Ritterschaft/ mit zulänglichem Nachdruck/ allergnädigst und schleunigst anzunehmen/ desfalls an die Hohe Herrn Conservatores, Ihr. Königl. Majest. von Groß-Brittannien/ und Hoch-Fürstl. Durchl. zu Braunschw. Lüneb. ein abermahliges Kaysrl. Excitorium zu endlicher schleuniger Vollstreckung des zu Unserm Untergang leider! noch gänzlich cesirenden Kaysrl. Conservatorii allergnädigst ergehen zu lassen/ und darin das Conservatorium auf die nachher erfolgte gegenwärtige und noch ferner verübende gewaltsahme Facta allergnädigst und dahin zu extendiren/ daß die omnimoda Restitutio cum omni causa, denen Rechten nach/ ihnen allen und uns vollkommenlich angedehe/ auf den/ obwohl nicht hoffenden ferneren Verzögerungs-Fall aber/ solche Mittel in allerhöchsten Gnaden zu ergreissen/ dadurch Ew. Kaysrl. Majest. allerhöchste Anthorität im H. Röm. Reich bey behalten/ und so viel hundert unschuldige Adelige Familien/ durch Beystand des Höchsten/ am kurzeisten und schleunigsten/ annoch von ihrem gänzlichen Untergang/ mächtigst errettet werden mögen. Vor welche Kaysrl. Gnade Wir und so viel 100. nothleidende arme Adelige Familien/ von Gott dem Allerhöchsten/ die Befest- und Bestätigung Dero Kaysrl. Throns bis an das Ende der Welt/ steten Sieg und glücklich erwünschten Frieden/ unablässig erbitten/ und mit Preiß-würdigster Erhebung Dero allergerechtesten Errettung in allerunterthänigster Devotion ersterben werden.

Ew. Kaysrl. Majest.

Raheburg/ den 18. May.  
An. 1718.

An

Thro Römischi Cäyserl.  
Auch

in Hispanien/ Hungarn und Böheim  
Königl. Majest.

Allerunterthänigst- wehmüthigste

## Gernere Anzeige

Der nun leider! von dem Fürstl. Mecklenburgischen Ministerio bereits unerhörter Weise unternommenen gänzlichen Verjag- und Bannisirung der Ritterschafft aus dem Lande / Verstossung deren unschuldigen Frauen und Kindern von ihren eigenthümlichen Haß und Gütern / und fast unzählbarer anderer / auf denen Adelichen Gütern und wider die / von der Ritterschafft und deren Angehörige ausübender unjustificirlicher und unerhörter Vergewaltigungen ic. ic.

Mit allerunterthänigster Bitte/umb allergnädigstes Excitorium an die verordnete Hohe Herrn Conservatores zu schleunigster Vollziehung des Conservatorii u. desselben allergerechte Extension, und andere/zur schleunigsten Errettung dienlich findende allergnädigste Hülfs-Mittel.

Abseiten

Land-Räthe und Deputirten von der Nothleidenden / von Haß und Gütern unschuldig verjagten Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft zum Engern Ausschuß/

contra

Des Herrn Herkogs zu Mecklenburg  
**CARL LEOPOLD** Fürstl. Durchl.

In puncto Conservatorii, modo Excitorii,  
Fascic. III. F \*

Allerdurchläufigster / Großmäch-  
tigster / und unüberwindlichster  
**Römischer Kaiser /**  
Auch in Hispanien / Hungarn und Böhmen.  
**König.**  
**Allergnädigster Kaiser und Herr!**

**G**W. Kaiserl. Majest. ruhet zwar die unbeschreibliche Noht der höchst bedrängten Mecklenburgischen Ritterschafft / aus Unsern so vielfältigen allerunterthänigsten Vorstellungen zur Gnüge in allergnädigstem Andencken / so daß Wir fast Bedenken tragen solten / mit ferneren Wehe-Klagen zu Ew. Kaiserl. Majest. Allerhöchsten Thron Uns zu wenden: Doch / weil die unerträgliche Beschwerden / nach unserer letzten allerunterthänigsten Vorstellung sich gar sehr vermehret / und leider! noch von Tagen zu Tagen zunehmen / die so lang gehoffte allergerechteste Hülfe und Errettung aber sich annoch verzeucht; So giebet Ew. Kaiserl. Majest. Weltgepriesene Clemence Uns die zuversichtliche Hoffnung / Ew. Kaiserl. Majest. nicht ungnädig nehmen werden / daß Wir in Unserer äußersten Angst und Bekümmerniß hiedurch nochmahl allerunterthänigst- wehmüthigst vorstellen / welcher gestalt es nunmehr / Gott erbarme sichs! mit der Verfolgung des Fürstl. Ministerii gegen die unschuldig

dig bedrängte Mecklenburgsche Ritterschafft schon zu solchen Extremis gekommen / daß alle nur beliebige in justifiable Gewalt / ohne Bedencken / wider Sie und die Thri- gen vorgenommen / Sie allesamt Ihrer Haab und Güter entsezt / und mit Frauen und Kindern aus dem Lan- de ins bittere Elend verjaget worden. Denn Ew. R. Kays. Majest. geruhen aus Unserer letzten allerunterthänigsten Vorstellung vom 18<sup>ten</sup> May a. c. Sich allergnädigst zurück zu erinnern / welchergestalt

I.) Sr. Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg / Unser gnädigster Landes-Fürst und Herr / unter dem / denen daselbst / von Uns vorgestelten Gründen und Umbständen nach / ganz ungegrundeten Vorwand einer Rebellion, einen Fiscalisch- Peinl. Proces s wider Uns Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschus / formiren / so fort aber annoch vor der Insinuation der Klage und ersten Citation, nicht allein Unsere Güter sambt allem / was darauf an Vieh und Fahrniß vorhanden / in Possession nehmen / Uns und die Unsriegen davon verdrängen / dieselben mit Fürstl. Administratoribus und Wachten besetzen / sondern auch zu gleicher Zeit / durch ausgesandte Commissarios , mit bey sich ha- bender Milice, von allen sonst gewöhnlich auf den Gütern befindlichen von der Ritterschafft / unter allerhand gefähr- lichen Vorstell- und Bedrohungen derer Commissarien, auf gleiche / und öfters noch weit härtere Arth und Wei- se / als das noch über vorhin schon bengelte Documen- ta, sub lit. A. hieben liegendes Documentum von dem von Linstau von Lütfendorff zeiget / einen in Unserer obgesag- A. ten allerunterthänigsten Vorstellung gewiesener massen/ wider

wider GÖTE und Gewissen lauffenden höchst-præjudicierlich- und gefährlichen Eydlichen Reverſſ simpliciter zu unterschreiben haben verlangen lassen / darin Sie Unſer pro Defensione derer Landes-Gerechtsahmen und Erlangung der allergerechtesten Reichs-Hülſſe geschehenes Pflicht-mäßiges Vornehmen / und im Druck und ſonſt herausgegebenen Schriften vor boshafft und rebellisch erkennen / und durch pure Submission zu den Reichs-Grund-Geſetzen (nach der verſchiedentlich im Druck gegebenen Erklärung des Fürſtl. Ministerii ſcil. ) allen habenden Special-Landes-Gerechtsahmen / und darüber rechtlich erſtrittenen Kanſerl. Judicatis und allergerechtesten Verordnungen/ ſtillſchweigend renunciiren ſollen : Und welcher geſtalt denenjenigen von der Ritterschafft / welche Gewiſſens halber nicht pure und ohne der geringften Limitation zur Unterschrift sothenen Eydlichen Reverſes , ſich verſtehen wollen / ſo fort plötzlich ihre Güter / gleich als Unſ vorgesagter maſſen weg- und davon die würtſtliche Possession genommen / Bieh- und Fahrniß inventirte und verſiegelt / die Eigenthümer vielfältig mit ſchimpflicher Begegnung und ſchändlichen Schmäh-Worten / davon unter andern das ſub Lit B. anliegendes Documentum zeugen kan / da von dem von der Lühe ein zur Schilbwaſche vor ſeinem Hofe zu Schulenberg mit hingefelter Reuter/ zu ſagen ſich nicht geſcheuet:

(Sie wolten den Edellmann greiffen / ob Sie / Deponentin nicht wüſte/ wo der alte Teuffel wäre?) von ihren eigenthümblich- grōſten Theils uhraltväterlichen Lehn-Allodial- und Pfand-Gütern verdrenget / an einigen Dr-

Orten / wie das sub Lit. C. beyliegendes Document von  
des von Gamm Guthe Carau zum exempl zeigen / die be-  
fundene Brieffschafften weggenommen / denen Gütern grös-  
sten Theils derer Eigenthümer eigene Schreiber / nach ab-  
gelegten End an Sr. Fürstl. Durchl. zu Administratoren  
vorgesetzt / denenselben an ihre Herrn und die Eigenthü-  
mer davon nicht das Geringste abfolgen zu lassen ver-  
bothen worden : Dabey es denn auch so gar hart und ohne  
einigen höchst-billigen Unterscheid zugegangen / daß nicht  
allein denen / dismahl noch auf den Gütern gelassenen  
Adelichen Frauen / die ihre ansehnliche Illata, Gegen-Ver-  
mächtnisse und Fräuliche Gerechtigkeiten an solchen Gü-  
thern haben / wie auch denen Kindern / nur ein gar schlecht  
Tractament , etwa von 1. oder 2. Gericht geringer Kost  
von ihren eigenen Gütern / welches Sie noch dazu nur  
nach der Discretion ihrer eigenen vormähligen Bedienten  
oder des Fürstl. Administratoris zu geniessen haben sollen /  
verordnet / sondern auch

2.) Diejenigen Güter auf gleiche Arth mit in Pos-  
session genommen worden / welche nicht denen Adelichen  
Männern / sondern deren gewiß ganz unschuldigen Frauens /  
von ihren Eltern als allodial angeerbt / oder auch / ver-  
möge daran habenden Land-üblichen Erb-Jungfern-  
Rechts / eigenthümlich zugehören ; welche rechtmäßige  
Eigenthümer und bisherige Possessores , wann Sie diese  
besondere Bewandtniß bey der Fürstl. Regierung zu Ro-  
stock vorgestellet / und umb Restitution der Possession unter-  
thänigst gebethen / von der Regierung / als dem Judicio  
Superiori , an die Justiz-Canzelen als Judicium inferius , zum  
Beweis ihres Eigenthums / und habenden Rechts / und

F\* 3

vorher

vorher führenden weitläufig und lang genug zu machenden Proces verwiesen worden / ( da Ihnen doch durch die vorgängige Occupation und Versiegelung aller Ihrer Haabseligkeit / worunter Ihre Brieffschafften und Urkunden mit befindlich / aller Beweß gänzlich abgeschnitten ist) wie auf das sub Lit. D. benliegendes unterthänigstes Memorial der Cammer-Junckerin von Hoben , erfolgtes sub lit. E. anliegendes Rescript vom 16<sup>ten</sup> May a. c. und F. das sub Lit. F. beigelegtes Documentum der Cammer-Junckerin von Linstauen , zum Exempel ein solches/ und in specie lezt-gesagtes Documentum noch dieses darleget/ daß auch von denen Frauens die Unterschrift des obgesagten Eydlichen Reverses verlanget / und Ihnen nicht eher/ als bis Sie solches gethan / Ihre eigenthümliche Güther restituiret werden sollen.

Wir haben nun so fort auferhaltene Nachricht von sothanen / von Unserm Mit-Ständen erfordernten Endlichen Revers, denenselben durch ein gewöhnliches Aus-Schreiben in die Aembter der Ritterschafft (wovon Copia sub lit. G. hieben lieget ) die Bewandniß desselben / und was zur Beschwerde eines jeden Gewissen und unverantwortlichen Nachtheil des Corporis der Ritter- und Landschafft / daraus vor eine Folge gemacht werden könne/ gebührlich vorgestellet / und Unser Gutachten eröffnet/ welcher gestalt Wir vermeinten / daß sich ein jeder bei solchen Umständen verhalten könne : Als wozu Uns Unser / der Ritter- und Landschafft geleisteter End und Pflicht verbindet:

Wiewohl auch ohnedem sich verschiedene von der Ritterschafft gefunden / welche/ obgleich sie durch die plöß-

plötzliche Ankunft derer Commissarien und der Milice, deren gefährliche Vorstellung von Rebellion und vielen Bedrohungen so weit surprenirt worden, daß Sie den Revers in solchem frangenti unterschrieben, dennoch durch unterthänigste Vorstellung des Zwangs und Furcht, wodurch Sie dazu bewogen, selbigen nachgehends revociret haben, und ist kein Zweifel, daß auch der grösste Theil derer übrigens, so den Revers unterschrieben haben, derselben exemplpel schon von selbst folgen würden, wann Sie nicht die grösste Noth und Betrachtung, daß Sie nicht wissen, wovon Sie, wann Ihnen die Güter genommen werden, ausserhalb Landes mit Frau und öfters vielen Kindern, und daben gehörigen Domestiquen subsistiren sollen, davon Menschlicher Weise abhielte; Wie aus dem sub Lit. H. in H. Copia beyliegenden Briefe zu ersehen ist.

Unterdessen aber hat

3) Das Fürstl. Ministerium Unser vorgesagtes Pflicht-mäßiges, an Unsere Mit-Glieder und Litis-Consortes abgelassenes Gutachten, abermahl vor einer Rebellion (wiewohl gar ungegründet) ausgegeben, und das sub Lit. I. beyliegende Patent vom 9. Junii 1718, von allen Kanzeln im Lande publiciren, und in denen Städten an den Raht-Häusern, und auf den Dörffern an denen Schulzen- und Krug-Häusern affigiren lassen: worin zu Unserer äussersten Schmerz Empfindung Unser und Mahmentlich des Land-Raht von Lehsten vorgesagtes Pflicht-schuldiges innocentes Gutachten mit denen giftigsten Nahmen, einer Rebellion, Frevel, Bosheit, höchst-straffbahren Ehr- und Gewissen-losen Unternehmen, dadurch die Vasallen und Unterthanen in Verwirrung zu setzen, umb

I.  
Ehr

Ehr und Guth/ ja durch angerathenen Mein - End/ umb Leib und Seel zu bringen gesuchet würde/ unschuldigst bezeugt und vorgegeben werden wollen / als wann Unserer Qualität und Landes - Bedienning Wir bereits unsägiger erklärret wären: Da doch Wir von dem ganzen Corpore der Ritter- und Landschafft in Unsere Bedienning eingesetzt / von Seiner Fürstl. Durchl. öfters davor erkant / und wegen der ungegründeten und in Ewigkeit auf Uns mit Recht nicht zu bringenden Beschuldigungen Unserer Qualität nicht anders/ als nach bereits disfals interpolirt- und introducirter Appellation von Ew. Kaiserl. Majest. als hierin alleinigem Judice Competente , zu entsezen sind :

Wiewohl auch die Meldung von dem bevorstehenden Land - Tag beym Schluß des gesagten Ehren-kränckenden Edicti genugsaßm zu erkennen giebt/ daß vornehmlich nur darumb Uns dadurch zn prostituiiren gesuchet werden/ umb solcher gestalt desto füglicher zu der / auf dem bevorstehenden Land - Tage vorhabender Unserer Absetzung/ den Weg zu bahnen.

Denn obwohl das Land durch die bisherige notorishe Unsicherheit / vielfältige unerträgliche Beschwerden und vorgesagte gewaltthätige Begnehmung derer Adelichen Güter / in die grösste Verwirrung gesetzet worden/ so daß bei so bewandten offenkündigen Umbständen/ da der mehreste Adel von Seinem Eigenthum verstoßen ist/ keine Land-tägliche Freyheit zu hoffen stehet / auch desfals Ew. Kaiserl. Majest. schon per Rescriptum vom 14. Septembr. 1716. die Haltung des Land - Tages bis zum

zum recuperirten Ruhe-Stand / allergerechtest inhibire  
haben;  
So ward dennoch

4.) Bey diesem allerverirresten Zustande des Landes  
ein allgemeiner Land-Tag auf den 21<sup>ten</sup> Junii nach Stern-  
berg ausgeschrieben / so fort aber mit denen Ausschreiben  
selbst eine hochst nachtheilige Separation und Distinction un-  
ter die von der Ritterschafft gemacht: Indem (1) Wir  
Land-Râthe und Deputirte zum Engern Ausschusß dazu  
gar nicht gesodert / (2) an diejenige / so den Endlichen Re-  
vers nicht hatten unterschreiben wollen / und welchen da-  
her die Guter weggenommen waren / (wieder die bisherige  
Observance) die Ausschreiben nur in forma Patenti , und  
zwar mit Auslassung des Tituls / und der sonst im Lande  
überall gewöhnlichen Expressionen von lieben Getreuen / an  
diejenigen aber (3) welche den Endlichen Revers unter-  
schrieben hatten / in gewöhnlicher Form / unter dem Fürstl.  
In-Siegel verschlossen / mit gesagten Expressionen abge-  
lassen worden.

Ob Wir nun zwar Unsern Pflichten nach / sotha-  
nen Land-Tag mit unterthänigster Vorstellung obgesag-  
ter und mehr anderer Ehehafft- und legaler Uhrsachen/  
durch das nachher gedrucktes / sub Lit. K beyliegendes Me- K.  
morial bey Sr. Fürstl. Durchl. in Unterthänigkeit verbe-  
then; So ist dennoch derselbe wîrcklich gehalten / und dar-  
auf die sub Lit. L. beyliegende höchst- beschwerliche Proposi- L.  
tion geschehen / darin

§. I. Wir Land-Râthe und Deputirte zum Engern  
Ausschusß (1) nochmahl ohne rechtmäßigen Grund / un-  
schuldig als Rebellen beschrieben / und vorgesageer massen  
Fascic. III. F \*\* unbe-

unbefugter Weise Unserer Qualität und Direction in Landes-Affären verlustig / folglich die vom Lande Uns ertheilte Vollmacht unkräftig gehalten. (2) Gegen die uhralte und unzertrennliche Union der Ritter- und Landschafft / einen Unterscheid und Separation unter denen so genandten Gehorsahmen und Ungehorsahmen von der Ritterschafft zu machen / öffentlich declariret / und (3) wider die von der Bestellung des Obrist-Lieutenants Joachim von Moltken zu Ridsenow / und des von Freyburg / sonst Schlottmann genandt / zu Brühl / zu Land-Räthen / vorhin an Ew. Kaiserl. Majest. interponirte Appellation die Ritter- und Landschafft mit denenselben als Land-Räthen zusammen zu treten / attentando angewiesen;

§. 2. Mit gänzlicher Verwerffung des von Ew. Kaiserl. Majest. durch Urthel und Recht / bis ein anders ausgemachet / fest gestelten / auch von Sr. Fürstl. Durchl. bei denen ersten Land-Tägen Dero Regierung agnoscirten quanti & modi Recessus de Anno 1701. eine neue und ganz unerträgliche Contribution von Neun tausend Portionen erforderet.

§. 3. Diejenigen Land-Räthe / welche sich der gegenwärtigen Noth und Beybehaltung derer wohlhergebrachten Landes-Gerechtsahmen und Verfassung / Ihrer dem Lande geleisteten Pflicht nach / als getreue Patrioten annehmen / als Ungehorsahme abzusezen / und an deren stat andere (ohne Zweifelnach dem Winck des Fürstl. Ministerii sich aufführende) Land-Räthe zu constituiren / declariret.

§. 4. An stat derer Land-Marschallen, welche solche Landes Chargen erblich besitzen / und also deren solcher Gestalt nicht entsetzt werden mögen / imgleichen stat des

des ißigen Land-Syndici, an Sr. Fürstl. Durchl. andere  
Personen wider die Landes-Observance, in Vorschlag zu  
bringen/denen Anwesenden angemuthet/und

§. 5. Wegen der / nach aller bisheriger Landes-  
Verfassung mit gleichen Schultern / nach Proportion zu  
tragender Contribution, abermahl unter denen so genan-  
ten Getreuen und vorgeblich ungehorsahmen / von der Rit-  
terschafft ein gravirlicher Unterscheid und Separation gema-  
chet / und nur allein jenen/ außer der schon bishero genos-  
senen Remission des siebenden Theils / die Portiones von  
denen 2. Monathen/ Julio und Augusto zu remittiren/ gnå-  
digst verheissen worden.

So höchst beschwerlich nun gesagter massen diese  
Proposition an sich / so sehr gravirlich war auch derer Fürstl.  
Abgesandten Verfahren auf diesem Land-Tag.

Denn I.) ward bald bey dessen Anfang auf das sub  
Lit. M. beyliegendes Fürstl. Mandat, Inhalts des daben M  
gefugten Protocolli, Unser der Land-Räthe und Departrirten  
zum Engern Ausschuß oben sub Lit. I. beylegtes gedruck-  
tes unterthanigstes Entschuldigungs-Memorial ad  
Serenissimum, sambt der daben gedruckten eventualen Pro-  
testation, ingleichen die schon vorhin allerunterthanigst ad  
acta gegebene gedruckte ferner weitige flare Demon-  
stration &c. &c. mit daben als Beyleggen befindlicher  
Schedula Appellationis an Ew. Kaiserl. Majest. in puncto  
des angestelten Fiscalisch-Weinlichen Processus, Fürstl. Edi-  
cto und Rescripto, und Unserm unterthanigsten Intima-  
tions-Memorial, gesagter Appellation &c. &c. zu Unserer  
äusersten Ehren-fränkenden Beschimpfung/ durch den

J\*\*2

Scharff

Scharff-Richter auf öffentlichem Marcht zu Sternberg verbrand ; Welches auch zur selbigen Zeit zu Rostock/ Güstrau / Parchim und Schwerin auf gleiche Arth geschehen ist: Und weil man wohl vorher sahe / daß die Anwesende auf dem Land-Tag zu der proponirten Separation und Absetzung derer Land-Räthe und Deputirten des Engern Ausschusses / Land-Mareschalle und Land-Syndici schwerlich directe resolviren würden ; So hat man solches dennoch per indirectum zu effectuiren gesuchet: Indem

2.) die Fürstl. Abgesandten ein neues Landes-Siegel nomine Serenissimi, denen Anwesenden von Ritter- und Landschafft offeriret; Wie aber diese solches anzunehmen geweigert / von ihnen begehret / alle und jede / so es nicht annehmen wolten / mit Vor- und Zu-Nahmen zu „specificiren / unter der Bedrohung / daß Se. Fürstliche „Durchl. mit demjenigen/der das Siegel nicht anzunehmen „resolvirte / nicht anders verfahren könnten / als mit denen/ „so sich Serenissimo opponirten / daneben aber ausdrücklich verbothen haben / unter dem alten Landes-Siegel / welches von dem Corpore der Ritter- und Landschafft Uns denen Land-Räthen und Deputirten zum Engern Ausschusse bey Unserer Function anvertrauet ist / und in dessen geruhigen Possession und Gebrauch Wir Uns nomine der Ritter- und Landschafft von undencklichen Jahren her befinden / inkünftig weiter nichts anzunehmen noch zu erbrechen: Als wodurch lediglich Unsere Absetzung und die Ungültigkeit alles unsers Negotiirens und Betreibens intendirt worden. Wie aber die Fürstl. Abgesandten ver- spühret / daß dennoch die Annehmung des Siegels von denen

denen mehresten contradiciret würde / auch aus der sub Lit. N.  
 N. beyliegenden Antwort auf die Proposition gesehen / daß  
 noch nicht alles simpliciter zu deren Willen und Absicht  
 disponiret seyn; So haben Sie denenjenigen / so den Eydli-  
 chen Revers unterschrieben / zu verstehen gegeben / daß/  
 „fals Sie nicht alles Proponiret sich wolten gefallen lassen/  
 „Sie gleich denen übrigen für Rebellen zu achten wären:  
 Denenjenigen aber / so den Eydlichen Revers noch nicht un-  
 terschrieben gehabt/ist

3.) auf dem Land-Tag zur offenbahren Violation  
 desselben Freyheit / durch einen Officier und Notarium, der  
 Eydliche Revers, umb selbigen zu unterschreiben præsenti-  
 ret; Wie aber dieselben sich solches geweigert / ihnen da-  
 ben nomine Serenissimi angedeutet worden / daß Sie also  
 sich nur von dem Land-Tag hinweg begeben / und sich  
 der Versammlungen enthalten möchten: Welches denn auch  
 die Fürstl. Abgesandten/ laut Beschluss sub Lit. O. schriftl. O.  
 declariret / und solchergestalt diejenigen / welche noch auf  
 die Beybehaltung derer Landes-Gerechtsahmen reflecti-  
 ret / und nicht zu alles was begehret worden / pure Ja!  
 sagen wollen / sondern dagegen / jedoch mit allem Respect,  
 Ihre Nothdurft vorzustellen / gestimmet / auf eine bey  
 Land-Tagen im Heil. Römischen Reich wohl nie erhörte  
 Arth und Weise / vom Land-Tag weggewiesen haben:

Welchemnach denn / und weil solchergestalt von  
 der Ritterschafft nicht mehr auf dem Land-Tag übrig ge-  
 blieben / als die 2. gegen der / an Ew. Kaiserl. Majest. in-  
 terponirten Appellation als Land-Räthe aufgeföhrt / und  
 einige wenige / so den Eydlichen Revers zu unterschreiben  
 sich verleiten lassen / vornehmlich aber verschiedene / nicht

einmahl alle mit Gütern im Lande angesessene Obristen/  
 Obrist-Lieutenants/ Capitains und andere Officiers und  
 Bediente/ so in Sr. Fürstl. Durchl. Würckl. Kriegs-Diensten  
 stehen/ und welche gegen die bisherige beständige Obser-  
 vance, vermöge welcher niemand der in Landes-Fürstl.  
 Bedienung und Special-End und Pflicht stehet/ ben de-  
 nen Landschaftlichen Consultationibus admittiret wird/ den-  
 noch dismahl/ umb den Numerum zu verstärcken/ mit  
 auf den Land-Tag gezogen/ und gravirlich zugelassen wor-  
 den; Obgleich verschiedene von selbigen im April und May  
 sich selbst dazu hatten brauchen lassen/ die Edelleuthe zum  
 Renunciiren und Abdiciren Ihrer Gerechtsahme armata ma-  
 nu zu zwingen/ und zur Unterschrift des so verfänglich-  
 als Sündlichen Reverses zu verleiten/ oder Sie zu de-  
 possediren; So hates nicht fehlen können/ diese übrigen  
 dahin zu bringen/ daß Sie das Siegel annehmen müssen:  
 Zumahln da auch diese durch die häufige fast ben allem/  
 was nur gefordert worden/ in specie aber wegen Anneh-  
 mung des Siegels/ in der sub Lit. P. beyliegender Decla-  
 ration annexirte Bedrohung/ daß Sie widrigenfalls denen  
 vorgeblichen Aufrührern und Rebellen gleich gemacht wer-  
 den solten/ schon dergestalt intimidiret gewesen/ daß Sie  
 „auch nicht einst einen Brieff an Uns/ ohne solchen vor-  
 her an die Fürstl. Abgesandten/ zu deren Censur zu com-  
 municiren abzusenden/ noch ein Supplicatum intercessionale  
 wegen derer Klöster/ Wittwen und Wäysen Bedruck  
 ad Serenissimum abzulassen sich unterstehen dürffen/ ohne  
 vorher derer Abgesandten Gedanken darüber zu verneh-  
 men und deren Consilium einzuhohlen: Wie solches der sub  
 Q. Lit. Q beyliegender Extract Protocolli mit mehren auswei-  
 set/

set / daher denn auch der Land-Tags-Schlusß pure auf die 9000. Portiones und mit einer harten Bedrohung an die nicht Erschienene beschlossen worden.

Alus welchem denn nun offenbahrlich erhellet/ daß da Wir solches alles denen notorischen Umbständen nach gar wohl vorher gesehen / Wir die grösste Raison von der Welt gehabt / Unsern Pflichten nach/ Nahmens der Ritter- und Landschafft einen solchen Land-Tag unterthänigst zu verbitten / dabey man vor seine Person keine Sicherheit und kein freyes Votum hat / sondern wann man zu alles nicht pure ja! sagen will / von denen Consultationibus und vom Land-Tag gewiesen/ ja gar Aufrührern und Rebellen gleich geachtet und mit aller Ungnade und schwerer Ahndung bedrohet wird/ und daß dannenhero Unser und Unserer Mitt-Stände derer übrigen von der Ritterschafft/rechts-begründetes Aussenbleiben/ mit keinem Zug Rechtens vor einen Ungehorsamb vielweniger noch vor eine Widersekzung und Rebellion angesehen werden mag.

Nichtes destoweniger aber hat dennoch das Fürstl. Ministerium solches wider alle Rechte davor genommen und darauf nunmehr zu den längst intendirten extremis, die Gelegenheit ergriffen/ indehmes

5.) Sofort darauf das noch wehrende Land-Tag nehml. den 25. Junii a. c. datirtes schärfstes sub Lit. R. hie-<sup>R.</sup> ben liegendes Patent, dergleichen gegen Land-Stände im Heil. Römis. Reich gewiß noch wohl nie erhöret und befindlich ist/ durch den Druck publiciren lassen/ darin aber mahlt Wir/die Land-Räthe und Deputirte zum Engern Aus- schuß/ wie wohl unschuldig und ohne einigen Grund Rech- tens/ als Pflicht vergessene Rebellen, Freveler, Uhrheber und Anfüh-

Anführer der Bosheit/und Unser gesagtes Pflichtmäßiges  
Verfahren und Rechts begründetes unterthänigstes Ver-  
bitten sothanen Land-Tages/ ein straffbahres/ wider Ge-  
wissen/ Ehre und Beste des Vaterlandes/ lauffendes Be-  
trage/ das unschuldige legaler Ursachen halber geschehenes  
Auszenbleiben derer übrigen von der Ritterschafft von dem  
Land-Tag aber eine Widersetzlichkeit/ geslissendlicher Fre-  
vel und Verstrickung mit Aufrührern/ zur Beunruhi-  
gung der Landes-Regierung/ wider alle Rechte und Billig-  
keit/ zu Deren und Unserer Schmerz empfindlichsten Be-  
schimpfung/ genandt/ und denen *Administratoribus* derer-  
selben in Possession genommener beweg- und unbeweglicher  
Gäther/ bei Vermeyndung schwerer Verantwortung ernst-  
lich anbefohlen wird/ daß/ obgleich Sr. Fürstl. Durchl.  
noch bishero aus besonderen Gnaden geschehen lassen/ daß  
diejenige von der Ritterschafft/ so den Endl. Revers zu unter-  
schreiben sich geweiget/ und von dem Land-Tag weggeblie-  
ben/ und daher im Edict widerspenstige Leuthe genandt wer-  
den/ nebst ihren Familien und Angehörigen/ aufführen nach  
der Sprache des Fürstl. Edictis nur in Versicherung genom-  
menen/ im Effect aber gewalthätig mit Verstossung der Ei-  
genthümer eingenommenen Gütern/ sich aufzuhalten können  
und ihnen bis hiezu der Unterhalt daraus gereicht worden/  
nummehr denen auf solchen

(derer von der Ritterschafft eigenthümlichen) Gäu-  
thern befindlichen *Possessoren*, ihren Familien, ange-  
hörigen und davon *dependirenden*/ nach Verfliessung  
8 Tagen/ nicht das geringste weiter an *Subsistence*  
und nothdürftigen Unterhalt reichen und ab-  
folgen lassen/ oder auch ichtwas/ es habe Nah-  
men

men wie es wolle / denenselben und den Ihrigen  
zum Gebrauch verstatten solten : wie Sie  
denn nach Verfliessung sothaner 8. tägigen Frist  
= = = keines Weges länger solten geduldet  
werden.

Welches / obgleich unerhörtes / und mit keinem Rechte in  
der Welt zu justificirendes Befehl denn auch sofort nach Ab-  
lauff der 8. Tage von denen Fürstl. Administratoribus derer  
Adelichen Güter dergestalt würcklich effectuirt / daß denen  
auf den Gütern noch befindlichen Adelichen Frauens und  
Familien angedeutet worden / sich von ihren eigenen Höfen  
und Gütern weg zu begeben / wiedrigens als sie auf eine un-  
beliebige Art / davon weggebracht werden solten / so gar /  
daß auch an gar vielen Orthen nicht einst die Präceptores  
mit denen Adelichen Kindern auf den Gütern länger ge-  
duldet / sondern davon / ohne ihnen die Fuhr zur Abreise  
zu verstatten / weggewiesen worden. Gestalt denn auch  
einigen würcklich wiederfahren ist / daß / als beyliegendes  
Document sub Lit. S. zum Exempel von meiner des Land-  
Rath Lehsten Tochter / des Land-Mareschall von Molkan  
in Pommern Ehe-Frauen zeuget / Dieselbe schon vorlängst  
mit einem Dragounier begleitet / ohne etwas anders als was  
zu ihrer Kleidung und sonst vonnothen / ihr mit wegnehmen  
zu lassen / von dem Guthe Döllitz weggeführt / auch an-  
dern / da sie nur ihrer Geschäftte halber vom Hofe gereiset  
gewesen / ihr Haus und Hoff bei ihrer Rückkehr vor ihnen  
zugemachet / und Sie davon weggewiesen worden; Viele  
Adeliche Frauens haben die angedrohte Extrema einer  
schimpflichen Wegführ- und Wegweisung nicht abwarten

Fascic. III.

F \*\*\*

wol-

wollen/ sondern sich mit ihren Kindern unter viel tausend Seuffzer und Thränen / von ihren Gütern weg- und zu ihren Männern ins Elend begeben: Einige aber / welche kaum so viel Mittel mehr gehabt / davon Sie die Reise unternehmen können/oder auch nicht gewust/ wohin Sie sich in solcher Eyle wenden/ oder auch wovon Sie in frembden Landen sich und ihre Kinder unterhalten solten/ haben entweder ihre Noth und Elend Sr. Fürstlichen Durchl. unterthänigst vorgestellet / und darauf zum gnädigsten Be-  
scheid erhalten:

Das Sie zwar mit den Ihrigen auf denen Gütern geduldet / bis zu weiterer Verordnung aber Ihnen und den Ihrigen nichts gereicht werden solle.

T. Wie die sub Lit. T. beyliegende / an des von Bernern zu Bülau/ des von Belauen zu Neuendorff/ des von Sperlingen zu Wessin / des von Bernern zu Crefzin / des von Grabauen von Gombtau / und des von Passau zu Radepohl Ehe-Frauen ertheilte Fürstliche Resolution vom 6. Juli a. c. Imgleichen die / an die Ober-Hauptmannin u. von Schacken ergangene / sub Lit. U. beyliegende Fürstl. Resolution ausweiset.

Das nemlich der Administrator Sie zwar (auf Ihren Gütern) zu Raden und Lahlendorff in Rühe dulden / Sie aber sich selbst zu veralimentiren hätte / und dem Administratori damit verbotthen

then würde / Ihr ferner Verpflegung zu  
geben.

Oder es haben auch einige in Erwartung des weiteren  
Fürnehmens/ endlich die Bedeutung erhalten/ daß Sie  
zwea auf den Gütern sich noch aufhalten könnten/

Ihnen aber an Subsistence nichts gereicht werden  
solte.

Wie aus dem Fürstlichen so genannten Hauptmanns Paul-  
sen/ dem die Ober-Inspection der Adelichen Güter im Ambte  
Grevismühlen anvertrauet ist / sub Lit. X. hiebehliegen- x;  
der Ordre cum Copia desdaben gegangenen Schreibens  
des Administratoris des Guths Zierow an die Wittwe Cam-  
mer-Tunkerin von Negendank zum Exempel zu erse-  
hen ist;

So/ daß dieselben solchergestalt/ inaudito haetens  
exemplo nummehr lehder würcklich mit denen Administra-  
toribus so gut Sie gekont/ umb vor gewisses zureichendes  
Kost-Geld/ noch auf den Gütern wohnen zu können accor-  
„diret/ und solchergestalt würcklich Fremdlinge auf ihren  
„eigenthümlichen Gütern und in ihren eigenen Häusern  
„haben werden/ und Gott erbarme sichs! mehr als zu  
„wahr/ nach den Worten der Klag-Lieder Jeremia Cap.  
„5. v. 4. ihr eigen Wasser umbs Geld trincken/ und ihr  
„Holz bezahlet bringen lassen/ und also auf ihren eigenen  
„Höfen und Gütern/ entweder Kost-Geld geben/ oder  
„die Nothdurft anderwerts her dahin kommen lassen  
„müssen.

Über vorgesagtes unerhörtes Befehl/ hat nun auch

6.) das Fürstl. Ministerium noch ferner dassub Lit. Y.  
 beyliegendes Patent vom 5. Julii a. c. von allen Canzeln im  
 Lande publiciren/ und in denen Städten an den Rath-Häu-  
 sern / und auf dem Lande an denen Schulzen- und Krug-  
 Häusern affigiren lassen / wodurch nunmehr alle und jede  
 von der Ritterschafft/ welche nach der unerfindlich- und mit  
 Recht in Ewigkeit nicht zu behauptenden Redens-Art des  
 Patents, an dem rebellischen Unternehmen Theil nehmen/ oder  
 eigentlich zusagen/ welche den wider Gott und ihr Gewis-  
 sen lauffenden/ und allen wohl hergebrachten Gerechtsah-  
 men ihres Vaterlandes unverantwortlich mit einmahl pu-  
 ré absagenden Eydlichen Revers nicht unterschreiben wol-  
 len/ als fundbahre Verleger der Landes-Fürstl. Hoheit/  
 Stöhrer der gemeinen Landes-Wohlfahrt / und Beruhi-  
 gung / und muthwillige Verächter des gebrauchten  
 Glimpfss/ wider alle Notorietät der wahren Umstände  
 unerhörter Weise öffentlich aus dem Lande bannisret / sie  
 nicht länger im Lande zu dulden/ oder ihnen darin einigen  
 Aufenthalt gestatten zu wollen / ausdrücklich declariret /  
 allen und jeden Landes-Eingesessenen/ Sie auf einige Wei-  
 se zu hegen / ihnen im geringsten beforderlich zuseyn / oder  
 mit ihnen fernere Communication zupfiegen/ bei Vermei-  
 dung schwerer Verantwortung verbothen / und denensel-  
 ben angedrohet wird / auf den Fall Sie sich im Land sol-  
 ten betreten lassen / wider ihre Personnen alles dasjenige  
 zu verhängen/ was die Rechte in solchen/ (sich ohne einigen  
 Grund Rechtens formirendem ) Rebellions-Fall statuiren/  
 das ist / nach Inhalt der auf dem Land-Tage zu Stern-  
 berg

berg geschehener / oben sub Lit. P. beyliegender Declaration,  
auf Ehre Leib und Leben verfahren zu lassen.

Ja es ist auch hieben noch nicht geblieben / sondern  
es hat

7.) Das Fürstl. Ministerium nunmehr auch nach Ab-  
lauff derer/in dem Edicto vom 27. April a. c. gesetzten 2. Mo-  
nathen nicht allein denjenigen von der Ritterschafft/ wel-  
che sich außerhalb Landes in grosser Potentaten, Fürsten  
und Herrn Civil- und Militair-Bedienungen befinden / und  
sonst nicht beständig auf ihren Gütern gewohnet/ auch sich  
nach Inhalt des gesagten Edict binnenden 2. Mo-  
nathen bei der Fürstl. Regierung zu Rostock nicht gemel-  
det/ und wie die Worte lauten/ ihre Unschuld an dem Uns  
ohne einigen Rechts-Grund imputirtem criminellen Be-  
tragen / gehörig erwiesen haben / ihre denenselben noch  
bis dahher gelassene in Mecklenburg habende Güter / weg-  
und gleich denen übrigen in Possession nehmen/ und die denen-  
selben vorgesetzte Administratores und Ausgeberinnen / die  
sub Lit. Z. beyliegende Ende an Sr. Fürstl. Durchl. able-  
gen lassen / da doch der gesunden Vernunft nach/ sie  
gewiß an denen Beschuldigungen einer Rebellion kein  
Theil haben können. Und würde diese Entsezung/  
wanns nicht ohnedem Land-kündig wäre / mit gar  
vielen Documentis bescheiniget werden können; Nur wird  
zum Überflus auch aus dem sub Lit. A a. beyliegenden A a.  
Documento der Fr. Obrist Lieutenantin von Aulocken es zu  
ersehen seyn.

Überdehn wird auch.

8.) Nunmehr schon denen unschuldigen be-  
trüb-

trübten Wittwen und Wäysen von der Ritterschafft /  
 welche Güter im Lande besitzen / gleichfals angemuthet  
 den Lydlichen Revers zu unterschreiben mit der Bedro-  
 hung widrigenfalls auch ihnen / gleich allen andern ihre  
 Güther weggenommen werden sollen / welches denn  
 auch bereits an vielen Orthen wider dieselben würcklich  
 vollzogen worden. Woraus denn offenbahr genug zu  
 Tage lieget / daß unter dem Vorwand eines ohne Ver-  
 lezung des Gewissens und unverantwortlicher Abdici-  
 rung aller Gerechtsahmen des Vaterlandes unmöglich  
 zu unterschreibenden Lydes anders nichts gesuchet wer-  
 de / als diejenigen von der Ritterschafft / so sich dessel-  
 ben billig weigern / aus dem Lande zu vertreiben und  
 aller deren Haab und Güther unter dem prætext einer  
 ganz unerfindlichen Rebellion höchst - unverantwortlich  
 sich zu bemächtigen: Da doch weder Sie noch Wir /  
 das geringste weiter gethan / als nur (umb die Jura Unsers /  
 Vaterlandes zu conserviren) Unsern Eyden und Pflichten  
 gemäß / Unsern allerunterthänigsten Recurs an Ew. Kais-  
 erl. Majest. und die von Deroselben allergerechtest ver-  
 ordnete Hohe Herrn Conservatores genommen / und die  
 unschuldige Ritterschafft von solcher nie erhörten Oppres-  
 sion , durch die in Götlichen / Natürlichen und Welt-  
 lichen Rechten auch Reichs-Fundamental-Gesetzen erlaub-  
 te Mittel und Wege zu erretten gesuchet / welches noch  
 nie Land-Ständen / die sonst in ihrem Devoir und Re-  
 spekt wie Wir unabsehlich gethan / verharret / zu eini-  
 ger Rebellion ausgedeutet worden / noch auch mit Zug  
 Rechtens gedeutet werden mag ; Bevorab da solche vor  
 dem

dem gänzlichen Untergang und Exstirpation des Adels erforderte höchst nöthige Errettung schon fast seit einem Jahr Ew. Kayserl. Majest. so vielfältig allergerechtest vor Recht erkandt und darauf Dieselbe bereits ein allergerechtestes Conservatorium und Executorium allergnädigst ertheilet haben.

So unverantwortlich nun solcher Gestalt wider die von der Ritterschafft versfahren wird / so wenig Bedenken machen sich auch das Fürstl. Ministerium

9.) Alle nur beliebige Gewalt gegen die Bediente und gemeine Sachen des Corporis der Ritterschafft auszuüben : indehm

1.) Kurz vor dem obgesagten Land-Tag / der Fürstl. Geheimter Rath Schöpffer selbst / zu Güstrau des Morgens frühe umb 3. Uhr mit ben sich habender starken Wache von der Fürstl. Milice uhrploßlich und unversehens in des Einnehmers der Ritterschafft des Ambs Güstrau Behausung hineingegangen / und denselben solchergestalt forciret / daß er die im Hause befindliche Ritterschaffliche Brieffschafften und Sachen heraus geben müssen / welche der Geheimte Rath alle genau durchgesuchet / und darauf versiegeln lassen. Nicht lange darnach hat

2.) der Fürstliche Land-Commissarius Forch mit ben sich habenden Reutern den Ritter- und Landschafftlichen Vice-Einnehmer beim Land-Rästen zu Rostock Johann Eyeren / nachdem derselbe allhie zu Räzeburg beym Engern Aus-

Ausschus / zu Adjoustirung derer Landes- und Kriegs-  
Schadens-Rechnungen einige Wochen emploiret wor-  
den / bey seiner Rück-Reise / eine Meile vor Rostock von  
der Post in Arrest genommen / und gefänglich nach Do-  
bran geführet / woselbst er viele Wochen gefänglich deti-  
niret / und mit einer starken Wache bewachet wor-  
den : Nachdem man aber desselben Coffre und Sachen  
durchgesuchet / und darunter einen Brieff von dem  
Land = Syndico Johann Caspar Stevern befunden/  
darin von 2. Coffres Erwehnung geschehen / so hat  
darauf

3.) Am 30<sup>ten</sup> Junii a. c. derselbe Fürstl. Commissa-  
rius Forch mit dem Cancellist Bünger / und bey sich ha-  
bender Wache von etwa 20. Mann zuerst der Witt-  
wen Bürgermeisterin Diestlern Haus in Rostock / dann  
des Land = Syndici Schwieger - Sohns / und endlich  
auch dessen eigenes Haus in Rostock / genau durch-  
visitiret / Logiementen, Schäpfe und Kästen geöffnet  
oder aufgebrochen / und genau durchgesuchet / und wie  
insonderheit

4.) In der Wittwen Bürgermeisterin Diestlern  
Hause / ein Paqvet und 27. Bücher von denen Lan-  
des = Aeten und Land - Tags - Protocollis , welche der  
Land = Syndicus (bey der notorischen Unsicherheit des  
Landes Archivi auf dem bewacheten und zu einem Ge-  
fängniß des Senatus und der Bürgerschafft leynder ! ge-  
machten Rostockischen Raht - Hause) vormahls dahin  
in Verwahrung gebracht gehabt / befunden worden;  
So

So hat der Commissarius solche einpacken lassen / und mit sich hinweggenommen. Wie solches aus dem sub Lit. B b. anliegenden Extraet-Schreibens mit mehren B b. erhellet.

Unterdessen so werden

10.) von denen Adelichen Gütern noch unaufhörliche die unerträgliche Portiones und Monath-Gelder genommen und erpresset / und selbige dadurch bis aufs den Grund ausgesogen und ruiniret ; Immassen solche

(1.) von denen Gütern der Wittwen und Waysen / welche noch nicht in Fürstl. Possession und Administration genommen sind / wie von denen bereits occupirten durch Verkauffung des unentbehrlichen wenigen noch übrigen Rind-Viehes / item der Pferde / Füllen / Schaaffe / Schweine / und des Feder-Viehes / ja auch der Meublen , item Kupfer / Zinnen / Betten- und Leinen-Ge- räths / so umb den vierdten Theil des Werths/ ( damit nur der Eigenthümer schleunig umb das Seinige vollends gebracht werden mag/ ) auf unbarmherzige Weise / nach wie vor erpresset. Und wird denen Eigern nicht einst verstattet / dasselbe außerhalb Landes zu vertreiben / und anderwerts nach dem besten Preis zu verkauffen / sondern es wird auf denen Pässen und Zöllen angehalten/ und nicht passiret/ wie aus dem sub Lit. C c. anliegendem Documento von der Fräulein von Ham-

Fascic. III.

F\*\*\*\*

mer-

merstein Guth Neuhoff zum Exempel zu ersehen ist.

Auf denen / in Fürstl. Possession genommenen Alde-  
lichen Gütern / sind

(2.) die bestelte Administratores nicht allein in ihrer  
D d. Instruktion , wovon Copia sub Lit. D d. beyleget / §. 5. zu  
beständiger und richtiger Abführung der nunmehr pro  
mero arbitrio auflegender Portionen und Monath-Gelder  
angewiesen / sondern es ist auch solches denenselben durch  
E e. das sub Lit. E e. in Copia anliegendes Mandatum vom 20.  
Julii a. c. nochmahl unter der scharfen Bedrohung ange-  
deutet / das widrigenfalls / und da Sie hierunter sich  
säumigerzeigen würden /

„Sie die Fürstliche Administratores selbst / durch  
„Execution dahin angehalten / und keine Exe-  
„cutions-Gebühr wieder gewärtigen / sondern  
„diese aus eigenen Mitteln zu zahlen schuldig  
„seyn solten.

F f. Welches durch das sub Lit. F f. beylegendes Mandatum  
vom 6<sup>ten</sup> Julii dahin noch um so vielmehr geschärfset wor-  
den / daß die Administratores die enquotirte Portiones  
Monathlich richtig bezahlen / und zwar in specie nummeh-  
ro an das Fürstliche Kriegs - Commissariat einliefern  
sollten/ bei Vermehrung der ihnen

in Mandato vom 20. Junii angedroheten Execution  
auf ihre eigene Person und doppelter Erle-  
gung der auf den Gütern haftenden Monathli-  
chen Portionen.

Dan-

Dannenhero wohl gar nicht zu zweiffeln ist / daß diese Administratores umb der Straffe und dem harten Tractament zu entgehen / alles / was nur zu Gelde zu machen stehet / ohne einigen Egard auf künftige Haushaltung / angreissen und veräußern werden.

Immassen denn auch

(3.) nicht allein denenselben schon nach ihrer oben sub Lit. D d. befindlichen Instruktion §.4. die Macht gegeben ist / behueff der Portionen, die auf den Adelichen Höfen befindliche in der Haushaltung und beym Hofe nicht zu entbehrende Sachen und Vieh zu verkauffen/

Sondern es ist auch

(4.) der Fürstl. Land-Commissarius Forch bereits auf denen Adelichen Güthern herumb gereiset / hat allen Vorrath genau untersuchet / und denen Administratoribus specificie angewiesen / was Sie von denen Adelichen Pferden / Ochsen / Kühen / Schweinen / Hammeln / Lämmern / Feder-Vieh &c. auch übrigen Haab und Gütern behueff der Portionen verkauffen solten / wovon zu dessen Bescheinigung 2. desselben Designationes sub Lit. & G g. & H h. hiebey liegen: Woraus noch / über dem wi- H h. derrechtlichen Verfahren / eines andern Gut wieder seinen Willen zu verkauffen / auch absonderlich

(5.) dieses zu ersehen ist / daß die sonst bisher nur Monathlich exigirte Portiones , nunmehr schon auf 3.

3\*\*\*\* 2

Monath

Monath oder ein ganz Virtel Jahr auf einmahl voraus  
exigiret werden; Und vernimmt man auch daß

(6) schon Adeliche Güter von dem Fürstlichen  
Kriegs-Commissariat an andere verpensioniret / und ge-  
wisse Summen Geldes zum Vorschuf darauf genom-  
men werden / allem Ansehen nach wohl zu keinem an-  
dern Ende / als nur alles was nur noch von denen  
Adelichen Gütern zu machen/ und weg zu bringen ste-  
het / auf einmahl hinweg zu nehmen / damit / wann  
ja die Kaiserliche allgergerechteste Hülfe und Errettung  
noch endlich erfolgen sollte / die bedrängte Ritterschafft  
dennoch anders nichts als leere Häuser und ruinirte Gü-  
ter vorfinden möge: Welche Häuser und Hoff-Gebäu-  
de sowohl als auch der Unterthanen Häuser / noch  
überdem werden verfallen müssen / nachdem denen Fürstl.  
I. i. Administratoribus, Inhalts sub Lit. li. beyliegenden Man-  
dati vom 6. Julii bei ernstlicher Straße verbothen wor-  
den / keine Bau-Rosten vor baares Geld zu machen ;  
da doch der dis Jahr eingefallene sehr heftige Wind-  
Sturm unzehlig viele Scheuren / Vieh- und Schaaff-  
Ställe/ auch andre unentbehrlche Gebäude und Wohn-  
Häuser umbgeworffen / welche wieder zu erbauen / die  
höchste Noth erfordert.

Überdem so ist

(7.) Sowohl aus dem ißt gesagten Mandato in fine  
K. k. als auch insonderheit aus dem sub Lit. Kk. beyliegen-  
den Documento von des Major von Sperling Guth  
Schlags-

Schlagstorff zu ersehen / auch sonst Land = kündig/  
 daß auch noch ausser denen Portionen mit Verschonung  
 derer Güther so sich pure & simpliciter durch Unter-  
 schrift submittiret / wie auch etlicher andern / die man  
 pro beneplacito eximirt / von einigen dazu choisirten  
 Adlichen Güthern allein eine excessive unerträgliche  
 Gras = Lieferung an die Fürstl. Cavallerie geschehen  
 müssen / und zwar laut sub Lit. Ll. beyliegenden  
 Attestati jede Ration zu 120. Pfund / da doch sonst  
 bey aller Potentaten Trouppen nur 12. Pfund Heu o-  
 der 24. Pfund Gras auf jede Ration gerechnet zu  
 werden pflegen : Nun ist es aber nicht möglich / daß die  
 Cavallerie alles solch Gras gebrauchen oder nutzen  
 kan / sondern es ziehen die Pferde etwas daraus/  
 und treten den Rest unter die Füsse / nur wird da-  
 durch intendirter massen der Ruin der Güther accele-  
 rirt / wenn durch solche excessive und unmöglich  
 zu prästirende Gras = Lieferung ( massen solche auf  
 5/ 6/ 7/ bis 8. Meilen / täglich frisch gemähet / von  
 denen assignirten Güthern beygefahren werden muß )  
 nicht nur dem Vieh das unentbehrliche Winter Füt-  
 ter benommen / und dem Acker die künftige Dün-  
 gung entzogen wird / sondern auch die Pferde in  
 den miserablesten Zustand gebracht werden / die ein-  
 gebrochene Erndte durch die täglich zur Lieferung  
 emploirte Menschen und Pferde versäumet / das ü-  
 ber reiff gewordene Korn nicht gemähet wird / das  
 gemähete aber im Felde verdirbet / und wann denn  
 der Bauer obiges alles aus der Acht zu setzen ge-

F\*\*\*\* 3

zvun-

zwungen / und die entlegene Gras- Lieferung wegen  
Mättigkeit seiner abgetriebenen Pferde nicht in einem  
Tage zu bewerckstelligen vermag / muß er zu Verhü-  
tung der / unter dem Prätext des warm gewordenen  
Grases / ihm zu machenden Chicane, mit allerhand Le-  
bens-Mittel und Präfenten wohl versehen bey denen Hn.  
Officiern erscheinen / wie aus vorgesagten Documento sub  
Lit. K k. mit mehren zuersehen ist: Aus welcher schädli-  
chen Haushaltung zu besorgen steht / daß man nur alles/  
was in der Geschwindigkeit aus denen Gütern zu machen/  
hinaus nehmen / das liebe Korn aber / so aus Mangel  
der solcher Gestalt anderwerts anwendender Hofe-Dien-  
sten nicht eingeerndet werden kan / nur im Felde liegen  
zu lassen gedencken müssen. Wozu denn auch

II.) Die noch beständig auf denen Adelichen Gü-  
thern continuirende gewaltsahme Werbungen ein grosses  
contribuiren / als wobey der arme Haßmann mit seinen  
Kindern und Gesinde in seinem Hause weder Tag noch  
Nacht vor denen Werbern sicher ist / sondern von denen-  
selben allenthalben in ihrer Arbeit gestöhret / abscheulich  
geprügelt / weggeschleppt / verjaget / geschossen / töd-  
lich verwundet / ja verschiedentlich todt geschossen wor-  
den / wovon wir in Unser vorigen Allerunterthänig-  
sten Anzeige vom 18. Maii a. c. schon einige Exempla ange-  
führt haben / auch aus dem sub Lit. M m. beylegenden  
Gerichtlichen Protocollo solche grausahme Vergewalti-  
gungen und Excessen zu ersehen seyn / als wohl nicht  
leicht erhöret seyn mögen : Indem am 26<sup>ten</sup> April a.  
c. ein

c. ein Fürstl. Lieutenant Nahmens Bunk/ mit 26. bis 28. Mann/ (1.) auf dem Adel. Guthe Neuendorff einen Bauren auf dem Felde angefallen/ mit grossen Prügeln/ wie ein Schregel-Pfahl dick/ auf ihn losgeschlagen/ ihn gezwungen sie nach Cladrum zu bringen und denselben unterwegens so heftig und vielfältig geprügelt/ daß ihm der Rücken wie eine Faust dick aufgeschwollen und er 2. Tage darüber zu Bette liegen müssen/ worauf (2.) der Lieutenant mit bei sich habender Mannschaft in die Mühle zu Cladrum hinein gestürzet/ zu dem noch auf dem Bette liegenden Müller in die Cammer gedrungen/ auf ihn zugeschlagen/ den ihm vorgezeigten Fürstl. Schutz-Brieff schänd- und unverantwortlich verschmähet/ solchem ungeachtet/ die Thüren im Hause aufgeschlagen/ das ganze Haus durchvisitiret/ die Tochter im Hembde aus dem Bette gerissen/ und beym Arm auf der Diehle herumgeschleppt/ den Mühlen-Knecht vom Bette/ und den Jungen aus dem Stall genommen/ mit sich hinweggeführt/ auch verschiedene Sachen mit weggenommen.

(3.) In des Krügers zu Cladrum Haus eingedrungen/ den Knecht sofort ergriffen/ auf ihn losgeprügelt/ wie der Wirth darüber zu gekommen/ auf denselben mit blossen Degens zugegangen/ als derselbe sich aus dem Hause retiriret/ ihn verfolget/ durchs Wasser gejaget/ und wie sie ihn in der Koppel attrapireret/ denselben greulich geprügelt/ die Frau geschlagen/ und den Knecht mit weggenommen; Wie aber dieser ihnen

ihnen im Dorff entsprungen / hinter denselben her geschoßen/

(4.) Des Predigers Knecht / vor dessen Thor mit Prügeln triactret / und mit demselben und denen andern genommenen Leuthen / sich aus dem Dorff auf dem Weg gemachet / wie aber die Leuthe von denen andern Dorffern Badegow und Zölkau / wegen dort gleichfals verübter Gewaltthätigkeit / auch nach Cladrum gekommen und mit denen Leuten zu Cladrum / denen Soldaten nachgefolget / umb den Lieutenant umb Erlassung der genommenen Leuthe zu ersuchen;

(5.) Der Lieutenant auf solch ihr Anbringen sofort die Pistol gezogen und mit denen Worten Canailles! bleibt mir vom Leibe ! den einen Bauren Balzer Kohncken mit Hagel in die Beine geschossen / und wie dieser darauf dem Lieutenant mit einem Stein vor die Brust geworfen / der Lieutenant

(6.) an die Soldaten Ordre gegeben / auf die Leuthe Feuer zu geben / welches auch geschehen da denn von den Leuthen einer / Nahmens Jochim Dösscher / ein Unterthan der Barnewitzchen Erben / als Pfand - Haber der Aembter Lübz und Crivitz / der bey vorbemeldtem des Obristl. Berner Bauren Balzer Kohncken gedienet / so fort erschossen / der Knall - und Fall zur Erden todt = niedergefallen / und wie die übrigen Bauren sich retiriret / hinter sie her / und also dem einen Christian Jürgens

gens mit 3. Rehe-Hagel in die Wade und Hans Kohnken mit 26. Hagel an den lincken Arm und Seiten geschossen / ja

(7.) Wieder Jochim Doscher schon todt auf der Erden gelegen / die Soldaten in Beyseyn des Lieutenants auf den todtten Menschen mit ihren Flinten gestossen / demselben den Mund aufgebrochen und s. v. darin geseichert / darauf

(8.) Den Bauren Jonas Leesten ergrissen / ihn zur Erden gefrigt / 2. Löcher in den Kopff geschlagen und mit Prügeln greulich tractiret / daß er auf der Erden liegen geblieben :

Nun kan man sich wohl nicht vorstellen / daß zu solchen unverantwortliche Gewaltthaten Ordre solte gegeben seyn: doch vernimmt man nicht / daß solche Unthaten der Milice gehörig bestraffet worden / und höret die gewaltsahme Verbung / auch dergleichen vielfältige abscheuliche Excessen und Blut-Schulden noch gar nicht auf / sondern es werden dadurch die Bauren und deren Knechte nur um so viel mehr schüchtern gemacht und zum Weglauffen bewogen / darüber der Ackerbau endlich gar nachbleiben / und das liebe Korn zu dieser Erndte Zeit im Felde bleiben wird; Umb so viel mehr / da auch noch überdehm

12.) Wider die funbahre Immunität und Freyheit der Ritterschafftl. Güther / und wohlhergebrachte Jura, Verträge und bisherige Landes-Verfassung / die adeliche Unterthanen / auf ausdrükl. Fürstl. Befehle / wovon zum Exempel nur 2. als an das Amt Bukau sub Lit. N n. vom 28<sup>ten</sup> N. n. May und dessen Renovation sub Lit. Oo. vom 20<sup>ten</sup> Junii an das Oo. Amt Mecklenburg hieben liegen / in grosser Menge mit bey sich habenden Proviant, Schauffeln und Spaden auf 14.

Fascic. III.

F\*\*\*\*\*

Tage

• Tage beständig nach Rostock zu der Fortifications-Arbeit absenden und selbige alle 14. Tage ablösen / und solcher gestalt die besten Leuthe dem Hofe Dienst/dem Acker-Bau und der Erndte-Arbeit entziehen müssen:  
Ausser allem diesem werden

13) hin und wieder auf die Adliche Güther insonderheit die / so man zu der enormen Gras-Lieferung auskippet / zu deren so vielerheren Ruin außer denen aufgelegten so schweren Portions noch Reuter und Dragouner zu verpflegen aufgebürdet / denen man voll auftragen und nach der Ordonanz täglich vom starken Bier / damit sie ja um so viel insolenter sich aufführen mögen/jedem 3. Kannen/wobei es doch nicht einst bleibt/reichen muß.

In summa, das Elend und die Bedrückung der unschuldig verjagte Ritterschafft ist so groß/und die vorseßliche Rünnirung derer Adelichen Güther so vielfältig und unbeschreiblich / als die Menschliche Vernunft es kaum begreiffen mag/ und thut ein jeder bei diesen Zeiten was er will / und ihm wohlgefält; Und diese Zeit und Gelegenheit nun/da fast alle von der Ritterschafft notorisch unjustificirlicher Weise aus dem Lande bannisret/und nur die wenige mehr darin befindlich sind/welche den Eydlichen Revers unterschrieben haben/ so größten theils aus Fürstlichen Officiers und Bedienten/ auch solchen bestehen/ welche theils nur Adel. Güther gepachtet/ oder solche gar geringe Güther in Besitz haben/ darauf wenig zu reflectiren stehet / da das Land in die allergröste Verwirrung/ und darin jedermann/ sonderlich von die Ritterschafft in die äußerste Unsicherheit/ Furcht/ Angst und Schrecken gesetzt ist/scheinet dasjenige Tempo zu seyn/ welches das Fürstl. Ministerium schon vorlängst dazu am bequehm-

quehmsten gefunden/ umb den Nahmen nach durch einen Vergleich / zu Abdicirung derer / dem intendirenden absoluten und arbitrairen Dominat bisher noch zu wider geschienenen Gerechtsahmen der Ritter- und Landschafft desto füglicher zu gelangen / und solchergestalt gleich als wegen der Stadt Rostock geschehen/ unter dem Vorwand eines mit gesambter Ritter- und Landschafft über alle Streitigkeiten getroffenen Vergleichs und abgethaner Sachen/ die allgerechteste Kanferl. Execution des Conservatorii und aller billigste Restitution des unjustificirlicher Weise zugefügten Schadens zu elidiren/ wann man nehml. diejenigen Land-Räthe und Deputirte und Landes-Bediente / welche zur Benbehaltung sothaner Gerechtsahmen/ und in specie zu rechtmässiger Ausführung dieser Sachen/ dem Corpori der Ritter- und Landschafft mit End- und Pflicht verbunden sind / und welche sich in ihrer Function bis daher Pflichtmässig/ und so/ wie Sie es allemal vor G Ott/ Ew. Kanferl. Majest. und ihren Mitt-Ständen zu verantworten sich getrauen/ alle mit einmahl absezzen/ und so dann nur allein mit denen wenigen über einen Vergleich tractiren dürfse/ welche entweder wegen special - Bedienungs - End / oder auch durch den Endl. Revers sich des Fürstl. Ministerii Meynung nach/ dergestalt verbunden zu seyn halten müsten/ daß Sie auch allem Begehr des Fürstl. Ministerii mit einem Vor- te zu widersprechen sich nicht unterstehen dürffen.

Zu dem Ende denn

14.) Das Fürstl. Ministerium so bald/nach der unerhörten und unjustificirlichen Bannisirung der von der Ritterschafft aus dem Lande / einen so genandten Convocations- Tag nach Güstrau angeordnet / dazu wider alle bisherige

F\*\*\*\*\* 2

Lan-

Landes-Observance, nach welcher zu Convocations-Tagen  
 nicht anders als Deputati von ganzen Aembtern gefodert  
 werden müssen/nur singuli, und zwar allein diejenige/ welche  
 man sich vorher gesagter massen mit Enden verbindlich ge-  
 P. P. machet/ die man in dem sub P p. beyliegenden Fürstl. Aus-  
 schreiben an Uns/nemlich für die andern verjagte/ im Lande  
 anwesende begüterte getreue Ritterschafft nennet/ und bei  
 Vermeyndung unbeliebiger Ahndung unausbleiblich zuer-  
 scheinen/ und davon nichts als Gottes Gewalt sich ab-  
 halten zu lassen/ noch nie erhörter und gezwungener Wei-  
 se/ vorgeladen/ und gar ungewöhnlicher massen denen at-  
 Q. q. tentirlich also genandten Land-Räthen die sub Lit. Q q. an-  
 liegende Fürstl. Instruction ertheilet hat/ wornach wir Land-  
 Räthe und Deputirte zum Engern Ausschusß und die bis-  
 herige Landes-Bediente abgesetzet/ und diese so genandte  
 Vereinbahrung zur Beruhigung des Landes in specie a-  
 ber der Haupt-Punct der Contribution mit Verwerfung al-  
 ler der/ der Mecklenb. R. und L. special-Gerechtsahmen/  
 Verträge/ und darauf ergangener Känsferl. Verordnun-  
 gen/nach dem Fuß anderer/ in specie der Königl. Preußisch-  
 Marchischen Lande/ reguliret werden solte.

Allein/ gleichwie auch sothane Versammlung sich  
 R. r. nicht entbrechen können/ in ihrer sub Lit. R r. beyliegenden  
 Antwort/ auf die Instructions-Puncten Sr. Fürstl. Durchl.  
 unterthänigst vorzustellen/ welchergestalt Sie in ihrer  
 Hoffnung der ihnen versicherten Landes-Fürst-Bäterli-  
 chen Gnade und Hulde/ in verschiedenen Stücken gefeh-  
 let/ und wie auch nicht weniger Sie/ durch die unmög-  
 lich länger zuertragende Portiones und harte Conjecturen/  
 schon in Armuth gerathen wären/ und dadurch endlich  
 gar

gar Unritterlich an den Bettel-Stab kommen/ und das  
Ihrige mit dem Rücken würden ansehen müssen: Also ha-  
ben auch dieselben declarir et/ wie Sie auf die Capita Instru-  
ctionis proposita sich einzulassen/ und darin was vorzuneh-  
men/ bewandten Umbständen nach/ sich untüchtig und  
unvermögend befinden/ solchergestalt in den Willen des  
Fürstl. Ministerii, welchen Sie vor sich gegen ihre Mitt-  
Stände ganz unanständig gehalten/diesesmahl nicht wil-  
ligen/noch die schädliche Instrumenta seyn wollen/dadurch  
Sie und die ganze Ritter- und Landschafft und deren spä-  
te Nachkommen auf ewig um ihre Immunität und Ge-  
rechtsahme gebracht werden sollen:

Ew. Käyserl. Majest. geruhen aber aus denen hierin  
sowol/ als auch vorhin so vielfältig allerunterthänigst vor-  
gestellten wahrhaftesten Umbständen allergerechtest zu be-  
herzigen/ wie gar weit die Violence des Fürstl. Ministerii  
bereits aus allen Reichs-Constitutions-mäßigen Schran-  
cken der Gerechtigkeit und Christlich gemäßigten Regie-  
rung gegangen? Und wie dadurch nun leyder! schon  
so viel 100. Adeliche Familien, von Haus und Güthern  
würcklich verjaget/ aller ihrer Haabseligkeit priviret/ aus  
dem Lande bannisiret/ und bereits in solche Noth und bit-  
ter Armut gestürzet sind/ daß Sie in ihrem Exilio nicht  
mehr wissen/ womit sie mit Frau und Kindern sich ehrlich  
länger halten sollen? da jedoch dieselben anders nichts  
gethan/ oder missgehandelt/ als daß in ihrem unerträgli-  
chem Bedruck/ zu Ew. Käyserl. Majest. und Dero Hoch-  
preissl. Reichs-Raht/ Sie den Reichs-Constitutions-mäßi-  
gen allerunterthänigsten Recurs genommen/ und nachdem  
Ew. Käyserl. Majest. ihre habende Gerechtsahme/ al-

F\*\*\*\*\* 3

ler-

lergerechteſt vor Recht erkannt / und darauf die Rechts-Hülfe und Conservatorium allergnädigſt verordnet ha-  
ben/ Sie/ auf Ew. Kāyſerl. Majest. allerhöchſte Authori-  
tät und Macht im Heil. Rōmisch. Reich ſich negſt Gott  
verlaffende / davon zum ewigen Nachtheil ihrer Posterität  
nicht abweichen können noch wollen: Wir ſind auch zwar  
von Ew. Kāyſerl. Majest. Welt-gepriesenen Gerechtig-  
keit / nach Dero in der ganzen Welt erworbenen aller-  
höchſten Ruhm und Gloire, gänzlich verſichert/ daß Die-  
ſelbe Dero allergerechteſte Verordnung zur Errettung  
der verjagten Ritterschafft endlich zum Effect bringen wer-  
den / müssen aber aus allen täglich vor Augen ſehenden  
Veranstaltungendes Fürſtl. Ministerii gewiß besorgen/ daß  
wann ſolche allergerechteſte Erlösung ſich noch länger ver-  
ziehen ſolte/ die verjagte Ritterschafft und deren Güther  
in den Stand plötzlich dürſten geſetzet werden / daraus  
Menschliche Hülfe Sie zu ziehen und zu erretten dem negſt  
unvermögend ſeyn mögte:

Dannenhero zu Ew. Kāyſerl. Majest. allerhöchſten  
Thron/ Wir vor Uns und Unsere unschuldig von Haß und  
Hoff verjagte Mitt-Brüder und deren Weib und Kindern/  
welche nunmehr in ihrem ſchmerzlichen Exilio anders  
nichts / als den großen Gott und die Hoffnung zu Ew.  
Kāyſ. Majest. allergerechteſten Errettung und Restitution,  
mehr übrig haben/ abermahl Unsere allerunterthänigſte  
Zuſtucht nehmen/ und Füßfällig bitten/ Ew. Kāyſerl. Maj.  
geruhen umb die Barmherzigkeit Gottes willen / ſich der  
nunmehr leider! ſchon aufs äußerſte gekommenen Noth und  
unbeschreiblichen Jammers der unschuldig - verjagten  
Mecklenburgiſchen Ritterschafft/ mit zulänglichem Nach-  
druck/

druck/ allergnädigst und schleunigst anzunehmen/ desfalls  
 an die Hohe H Hrn. Conservatores Ihr. Königl. Majest.  
 von Groß-Brittannien und Hoch-Fürstlichen Durchl. zu  
 Braunschweig Lüneburg-Wolffenbüttel ein abermahliges  
 Käyserl. Excitorium zu endlicher schleuniger Vollstreckung  
 des/ zu Unserm Untergang leider! annoch in effectu gänz-  
 lich cessirenden Käyserl. Conservatorii, allergnädigst erge-  
 hen zu lassen/ mithin zugleich das allergerechteste Conserva-  
 torium , welches auf die jehigen facta nicht zureichend seyn  
 kan/ auf die nachher erfolgte/ gegenwärtig hierin allerunter-  
 thänigst vorgestellte/ und noch ferner verübende/ gewalt-  
 sahme Verfahren allergnädigst und in specie mit dahin zu  
 extendiren/ daß Uns und Unsern unschuldig verjagten Mit-  
 Brüdern die omnimoda Restitutio cum omni causa , an Un-  
 sern Ehren und Güthern/ und dem Uns zugefügten Scha-  
 den / denen Rechten nach/vollkommlich angedeyten möge/  
 auf den / obwohl nicht hoffenden fernerem Verzogerungs-  
 Fall aber/ solche Mittel in allerhöchsten Gnaden zu ergreif-  
 fen/ dadurch Ew. Käyserl. Majest. allerhöchste Authorität  
 im Heil. Röm. Reich aufrecht behalten / und so vielhun-  
 dert unschuldig von Haus und Hoff und aller Haabselig-  
 keit unerhörter Weise verjagte Adeliche Familien , durch  
 Benstand des Allerhöchsten/ am fürhesten und schleunig-  
 sten / wieder in ihr Eigenthum und Recht eingesezet / ih-  
 res gekränckten guten Leumuths und Schadens halber  
 völlig restituiret/ bei ihren wohl-hergebrachten vor Recht  
 erkandten Immunitäten und Gerechtsahmen geschützet/ und  
 annoch von ihrem gänzlichen Untergang/ aus ihren unbe-  
 schreiblichen Nöthen möglichst errettet werden mögen:  
 Der allmächtige GOTT/ welcher Ew. Käyserl. Majest.  
 nun

nun/ Gott sei gelobet/ mit einem erwünschten und avantageusen Frieden mit der Ottomanischen Pforten so herrlich gesegnet hat / lencke auch Ew. Kaiserl. Herz dahin / daß nechst Gott durch Dero mächtigste Hülffe / die nothleidende Mecklenb. Ritterschafft einmahl in beständigen Frieden gesetzet werden / und solcher gestalt mit Preis-würdigster Erhebung Dero allergnädigsten Errettung / vor Ew. Kaiserl. Majest. langes Leben / glückliche Regierung / und Bestätigung Dero Kaiserl. Throns bis an das Ende der Welt / Gott den Allmächtigen in guter Ruhe und Sicherheit mögen anrufen können / in allerunterthänigster Devotion ersterbende

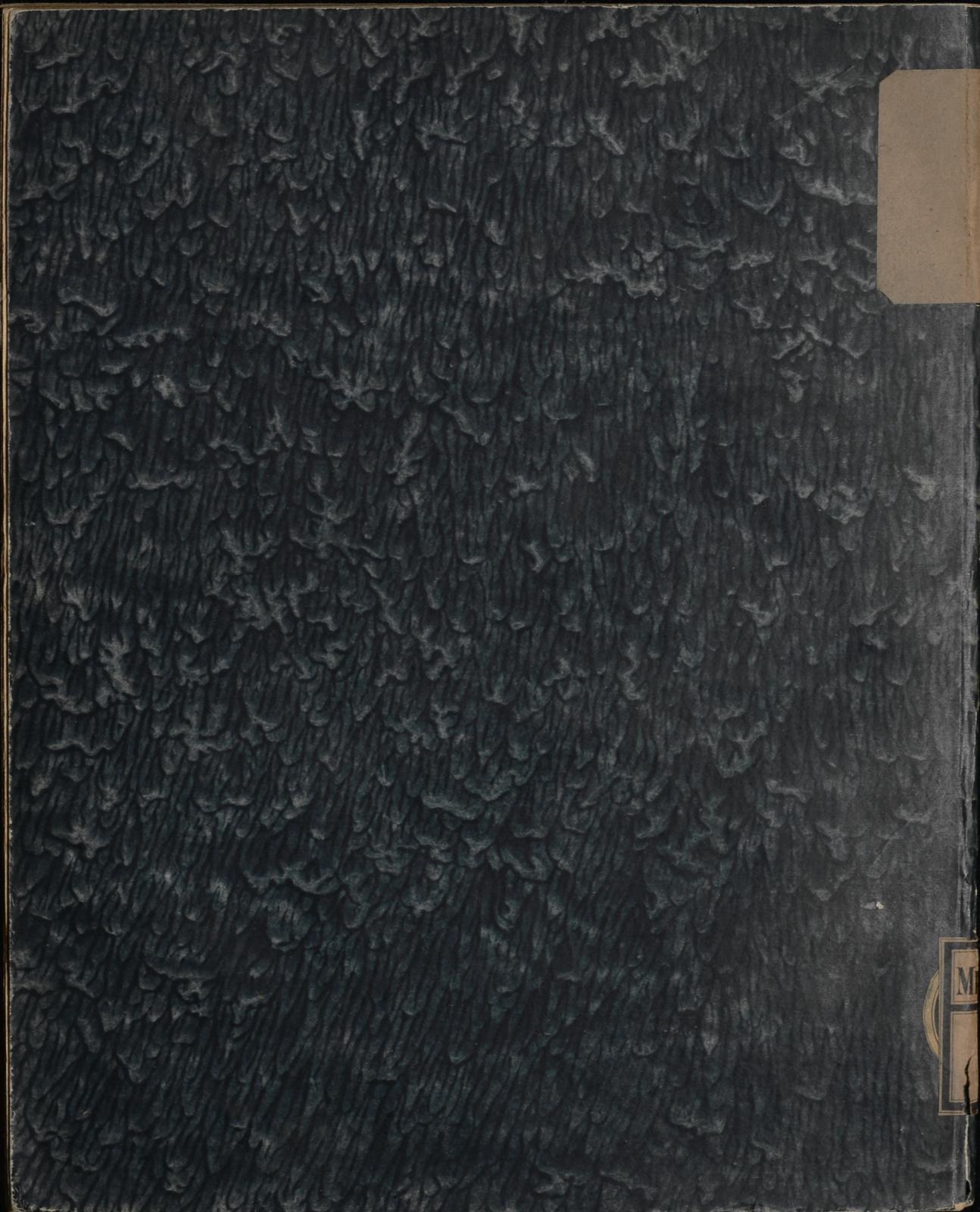
## Ew. Kaiserl. Majest.

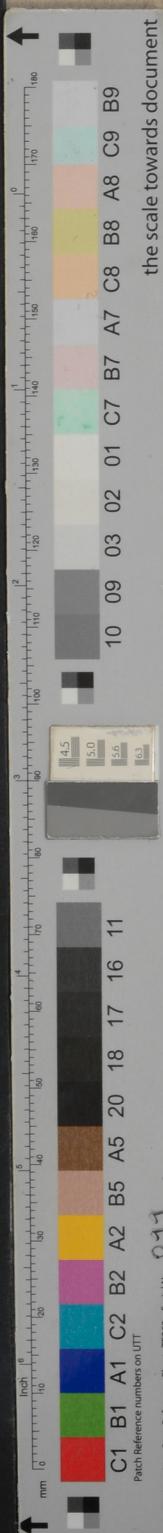
Raheburgi den 13. August.

AA. 1718.

An







• (87) •

gnädigst und schleunigst anzunehmen/ deßfals  
H. Hrn. Conservatores Ihr. Königl. Majest.  
Britannien und Hoch-Fürstlichen Durchl. zu  
eig Lüneburg-Wolffenbüttel ein abermahliges  
Consitorium zu endlicher schleuniger Vollstreckung  
erm Untergang leider! annoch in effectu gänz-  
en Kaiserl. Conservatorii, allergnädigst erge-  
mithin zugleich das allergerechteste Conserva-  
lches auf die jehigen facta nicht zureichend seyn  
nachher erfolgte/ gegenwärtig hierin allerunter-  
gestellte/ und noch ferner verübende/ gewalt-  
fahren allergnädigst und in specie mit dahin zu  
daß Uns und Unsern unschuldig verjagten Mit-  
te omnimoda Restitutio cum omni causa , an Un-  
s und Güthern/ und dem Uns zugefügten Scha-  
Rechten nach/vollkommlich angedeyten möge/  
wohl nicht hoffenden fernerem Verzögerungs-  
solche Mittel in allerhöchsten Gnaden zu ergreif-  
h Ew. Kaiserl. Majest. allerhöchste Authorität  
om. Reich aufrecht behalten / und so vielhun-  
dig von Haus und Hoff und aller Haabselig-  
ter Weise verjagte Adeliche Familien , durch  
es Allerhöchsten/ am füreste und schleunig-  
er in ihr Eigenthum und Recht eingesezt / ih-  
kten guten Leumuths und Schadens halber  
iret/ bei ihren wohl-hergebrachten vor Recht  
nmunitäten und Gerechtsahmen geschützt/ und  
ihrem gänzlichen Untergang/ aus ihren unbe-  
Nothen möglichst errettet werden mögen:  
htige GOD/ welcher Ew. Kaiserl. Majest.  
nun